

# STELLUNGNAHMEN UND BERICHTE

## Die neue griechische Verfassung

*Altana Filos\**

Seite

I. Vorgeschichte und Idee der Verfassungsänderung	994
1. Die Verfassung von 1975/1986	996
2. Die Verfassung von 2001: Innovation oder vergebene Chance?	997
II. Das Reformpaket im Einzelnen	998
1. Grundrechte	998
1.1. Verweigerung des Wehrdienstes und Einführung des zivilen Ersatzdienstes	999
1.2. Massnahmen zur Beschränkung der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit	1000
1.3. Schutz der Person gegenüber biomedizinischen Experimenten	1001
1.4. Höchstgrenze der Untersuchungshaft	1002
1.5. Abschaffung der Todesstrafe	1002
1.6. Gleichbehandlung von Männern und Frauen	1003
1.7. Recht auf Information	1004
1.8. Recht auf Datenschutz	1004
1.9. Rechte der Behinderten	1005
1.10. Verbot der Einschränkungen von Grundrechten	1006
1.11. Der Richter als Garant der Grundrechte	1007
2. Sonstige Garantien	1009
2.1. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung	1009
2.2. Die Briefwahl	1010
2.3. Das Petitionsrecht	1011
2.4. Vereinigungsfreiheit der Beamten	1011
3. Transparenz des Staatsapparates und Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft	1012
3.1. Presse, Rundfunk, Fernsehen	1012
3.2. Die Institution der unabhängigen (Verwaltungs-)Behörden	1014
3.3. Parteienfinanzierung	1015
4. Politischer Konsens	1016
4.1. Wahlsystem	1016
4.2. Einführung der Wirtschafts- und Sozialkommission sowie des Nationalrates für Aussenpolitik	1019
4.3. Völkerrechtliche Verträge	1019
5. Europarechtliche Regelungen	1019
III. Bewertung der Verfassungsänderung und Ausblick	1021
1. Die Beziehung zwischen dem Staat und der griechischen Orthodoxen Kirche – ein "heisses Eisen"	1021
2. Rezeptionen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des deutschen Grundgesetzes in der revidierten griechischen Verfassung	1022
3. Bedeutung der neuen Verfassung für die künftige Entwicklung Griechenlands	1023

---

\* Dr. *iur.*, wiss. Mitarbeiterin am Institut. Das Manuskript wurde am 10.12.2002 abgeschlossen. Die Übersetzungen von einzelnen Verfassungsbestimmungen vom Griechischen ins Deutsche stammen von der Autorin.

## I. Vorgeschichte und Idee der Verfassungsänderung

Das Verlangen der griechischen Gesellschaft nach Modernisierung, auch Modernisierung der Institutionen und deren Anpassung an die Herausforderungen der Gegenwart, haben die Idee der jüngsten Verfassungsänderung reifen lassen. Dazu beigetragen hat auch die Normierung "neuer" Rechte im Sinne einer Anpassung an die Bedürfnisse der Zeit und der Forderung nach Rechtssicherheit. Nicht zuletzt spiegeln sich darin der Wunsch und das Bestreben nach einer gleichberechtigten Mitwirkung des Landes in der europäischen Integration.

Verfassungen wachsen und wandeln sich "im Laufe der Zeit"<sup>1</sup>. So manche Änderung des Verfassungstextes<sup>2</sup> als Folge dieser Entwicklung ist tiefgreifend und signalisiert einen bestimmten Wandel des Verfassungsstaates. Der Moment einer Verfassungsänderung bildet einen Höhepunkt der verfassungsrechtlichen Kulturgeschichte des Staates. Meistens enthalten die Verfassungen selbst ausdrückliche Bestimmungen über ihre Änderung. So sieht denn auch die griechische Verfassung die Möglichkeit ihrer Änderung vor und regelt das Verfahren zu deren Durchführung. Die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung wird gemäss Art. 110 Abs. 2 grVerf. durch Parlamentsbeschluss festgestellt, in dem auch die Gründe für die Verfassungsänderung bezeichnet werden. Ist die Verfassungsänderung beschlossen, entscheidet das aus der nächsten Wahl hervorgegangene Parlament in seiner ersten Sitzungsperiode über die zu ändernden Bestimmungen mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder<sup>3</sup>. Der öffentliche Dialog, der mit dem Änderungsvorschlag des Parlaments beginnt, endet mit der Abstimmung über diesen Vorschlag in dem neu gewählten Parlament<sup>4</sup>. Die vorgängige Parlamentswahl dient dabei quasi als eine Art Volksabstimmung<sup>5</sup>. Durch den ersten Parlamentsbeschluss werden der Rahmen der Verfassungsänderung (d.h. wie viele und welche Verfassungsbestimmungen geändert werden sollen) und deren Richtung festgelegt. Über den Inhalt der Verfassungsreform entscheidet jedoch ausschliesslich das nachfolgende Parlament (sog. "verfassungsänderndes Parlament"). Ist das letztere mit dem Vorschlag zur Verfassungsänderung generell oder mit einzelnen Vorschlägen nicht einverstanden, kann es die vorgeschlagene Änderung zurückweisen. Dieses Verfahren spiegelt die grundlegende Bedeutung der Verfassung und die grosse Verantwortung aller Beteiligten, die zu ihrer Änderung beitragen, wider. Es soll verhindern, dass die

<sup>1</sup> P. Häberle, *Verfassung als öffentlicher Prozess*, 2. Aufl. 1996, 59 ff.

<sup>2</sup> Unter "Verfassungsänderung" wird hier ausschliesslich die Änderung des Textes der Verfassung verstanden. Über den Unterschied zwischen "Verfassungsänderung" und "Verfassungswandel" oder "Verfassungsdurchbrechung" siehe: K. Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. 1995, § 1, Rdnr. 39-40.

<sup>3</sup> Art. 110 Abs. 3 grVerf.

<sup>4</sup> Über das System der zwei nacheinanderfolgenden Parlamente siehe A. Manesis, *Die Verfassungsänderung (auf Griechisch)*, 1966, 128 f.

<sup>5</sup> Bei manchen europäischen Verfassungen entscheidet das Volk mittelbar über die Revision der Verfassung wie z.B. die schweizerische Bundesverfassung (Art. 138-140), die irische Verfassung (Art. 46), die spanische Verfassung (Art. 168) und die österreichische Verfassung (Art. 44).

Parteien ihre egoistischen Interessen zum Schaden der demokratischen Gesellschaft verfolgen.

Im Laufe der Geschichte Griechenlands, insbesondere nach dem Befreiungskampf von 1821, wurden 13 Verfassungen in Kraft gesetzt, von denen aber nur sechs tatsächlich zur Anwendung kamen<sup>6</sup>.

Die jüngste Verfassungsänderung kündigte der damalige Premierminister Andreas Papandreou in seiner Neujahrsrede von 1995 erstmals konkret an<sup>7</sup>. Als Gründe für die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung nannte er die Stärkung der parlamentarischen Institutionen, die Modernisierung der Verwaltung, die Vervollständigung und Dezentralisierung der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Verstärkung des Schutzes der Grundrechte. Auch die Beziehung zwischen Staat und Kirche erwähnte er ausdrücklich. Das kurz danach eingeleitete Revisionsverfahren wurde mit Rücksicht auf die vorgezogene Wahl 1996 dann jedoch zunächst einmal ausgesetzt und erst 1998 fortgesetzt. Seinen Abschluss fand es am 6. April 2001. Die neue Verfassung ist nach Veröffentlichung des diesbezüglichen Parlamentsbeschlusses vom 6. April 2001 im Gesetzblatt am 17. April 2001 in Kraft getreten<sup>8</sup>.

Die neu in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen sind in der griechischen Sprache, wie sie nach der Sprachreform in den Jahren 1976/1982 (Gesetz Nr. 309/1976 und Präsidialdekret 207/1982) entwickelt wurde, abgefasst. Die Bestimmungen der Verfassung von 1975, die weder 1986 noch 2001 geändert wurden, gelten in der neuen (Sprach-)Fassung weiter<sup>9</sup>. Der Text der neuen Verfassung beinhaltet die Präambel, die sich noch in der alten (Sprach-)Fassung auf die "heilige, wesensgleiche und unteilbare Dreifaltigkeit" beruft und insgesamt 120 Artikel, wobei die neuen Art. 5A, 9A, 100A und 101A mitgerechnet sind. Viele der neuen Bestimmungen (z.B. Art. 17 Abs. 4, Art. 115 Abs. 7, Art. 89 Abs. 2 und 3, Art. 66-79) werden erst nach Erlass eines Ausführungsgesetzes in Kraft treten. Den Art. 4, 24, 28, 80, 88 und 101 sind jeweils Interpretationserklärungen beigelegt.

---

<sup>6</sup> Es sind die Verfassungen von 1822, 1823, 1827, 1844, 1864, 1911, 1925, 1926, 1927, 1952, 1968, 1973, 1975 von denen nur die sechs (1844, 1864, 1911, 1927, 1952 und 1975) tatsächlich angewendet wurden. Darüber N. Alivizatos, Einführung in die griechische Verfassungsgeschichte (auf Griechisch), Heft 1, 1981, 26 ff.

<sup>7</sup> "To Vima" vom 1.1.1995, A5. Über den Wortlaut dieser Rede sowie über die Verfassungsvorschläge der Parteien siehe G. Papadimitriou, Die Verfassungsänderung, 1995, 17 ff. Im Januar 1993 hatte der damalige Premierminister K. Mitsotakis, Neue Demokratie (ND), die Absicht seiner Regierung zu einer Verfassungsänderung angekündigt, ohne jedoch bestimmte Vorschläge dazu vorzulegen. Die Reaktion der Panellenischen Sozialistischen Partei (PASOK), Opposition damals, war sehr heftig.

<sup>8</sup> Gesetzblatt Á 84/17.4. 2001.

<sup>9</sup> Siehe E. Venizelos, Die Verfassung von 1975/1986/2001, 2001, 11 ff.; Über den Wandel der griechischen Sprache siehe G. Bambiniotis, Lexikon der neuen griechischen Sprache, 1998, 24-26.

## 1. Die Verfassung von 1975/1986

Nach dem Fall der Militärdiktatur (1967-1974)<sup>10</sup> wurde die politische Situation in Griechenland neu geordnet. Die unter der Leitung des Ex-Premierministers Konstantinos Karamanlis gebildete Übergangsregierung setzte die Verfassung von 1952<sup>11</sup> wieder in Kraft; ausgenommen waren jedoch die Bestimmungen über die Staatsform, die den Gegenstand eines Referendums bilden sollte. Am 8. Dezember 1974 stimmten 69% der Bürger gegen die Wiedereinführung der Monarchie. Das Parlament verabschiedete daraufhin eine neue Verfassung, die am 11. Juni 1975<sup>12</sup> in Kraft trat. Schon während der Beratungen über den Entwurf dieser Verfassung gab es prinzipielle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Opposition und der über eine absolute Mehrheit von 73% der Parlamentssitze verfügenden Regierungspartei (ND). Die Opposition blieb denn auch der Verabschiedung der Verfassung ostentativ fern<sup>13</sup>.

Die Verfassung von 1975 wurde in ihrem Charakter durch die damaligen besonderen politischen Umstände geprägt. Während sie sich im Bereich der Grundrechte modern zeigte, waren für sie im staatsorganisatorischen Bereich die Zeichen der Zeit kennzeichnend; so stärkte sie z.B. die Exekutive insbesondere durch die Hervorhebung der Stellung und Funktion des Staatspräsidenten. Dies bildete denn auch den Hauptstreitpunkt und gab Anlass für den Rückzug der Opposition. Die Verfassung von 1975 betonte im Vergleich zu früheren Verfassungen stärker die menschliche und soziale Dimension des Individuums, wobei insoweit der Einfluss des deutschen Grundgesetzes augenfällig ist<sup>14</sup>. Der damalige Verfassungsgeber füllte auch eine Reihe von Lücken, die frühere Verfassungen gelassen hatten<sup>15</sup>. Mit dieser Verfassung hatte Griechenland wieder den Anschluss an die europäische Verfassungstradition erreicht. Der Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften (1981) war dann von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung.

<sup>10</sup> Im Sommer 1974 organisierte die Militärjunta in Athen einen Putsch gegen Makarios mit, der die Invasion der türkischen Armee in Zypern zur Folge hatte. Diese militärische Aktion beschleunigte gleichzeitig die innenpolitischen Entwicklungen in Griechenland.

<sup>11</sup> Die Verfassung von 1952, die am 21.4.1967 durch das Militärregime ausser Kraft gesetzt wurde, basierte auf den Verfassungen von 1864 und 1911. Ihre Grundzüge waren die monarchische Struktur und die verbale Proklamierung der Volksherrschaft.

<sup>12</sup> A. Pantelis, *Les grands problèmes de la nouvelle constitution Héliénique*, 1979, 185 ff.; D. Th. Tsatsos, *Verfassungsrecht* (auf Griechisch), Bd. 1, 1981, 8 ff.

<sup>13</sup> Die Verfassung von 1975 war nach 1911 und 1952 die dritte griechische Verfassung, die in Abwesenheit und ohne Mitwirkung der Opposition verabschiedet wurde.

<sup>14</sup> G. Papadimitriou, *Der Einfluss des Grundgesetzes auf die griechische Verfassung*, in: U. Battis/E.G. Mahrenholz/D. Tsatsos, *Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassung*, 1990, 117 ff.

<sup>15</sup> Gemäss Art. 110 Abs. 1 können die Bestimmungen über die Staatsgrundlage und die Staatsform als parlamentarische Republik sowie die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 (Würde des Menschen), Art. 4 Abs. 1, 4 und 7 (Gleichheit), Art. 5 Abs. 1 und 3 (Freiheit der Person), Art. 13 Abs. 1 (Religionsfreiheit) und Art. 26 (Unterscheidung der Funktion) nicht geändert werden.

Die Verfassung von 1975 wurde nochmal im Jahr 1986 von der PASOK-Regierung geändert; die Grundrechte blieben damals unangetastet<sup>16</sup>.

## 2. Die Verfassung von 2001: Innovation oder vergebene Chance?

Im Rahmen der jüngsten Verfassungsänderung von 2001 sind die verfassungsrechtlichen Bestimmungen insgesamt überprüft worden<sup>17</sup>. Zahlreiche Bestimmungen sind modifiziert, andere schon seit langem existierende Regelungen lediglich neu bestätigt worden. Die neue Verfassung wird in hohem Masse vom Konsens zwischen den beiden grossen Parteien getragen, auch wenn es im Laufe des jahrelangen Verfahrens viele Diskussionen gab und auch viele Kompromisse geschlossen werden mussten. Die Verfassung als rechtliche Grundordnung und Garant für die politische Einheit lässt einen solchen Konsens als unabdingbar erscheinen. Die grösste Oppositionspartei Neue Demokratie (ND) kritisierte, dass die Verfassung "kleinmütig"<sup>18</sup> sei, da bei den Änderungen in vielen Bereichen lediglich von einer "Verfassungsverbürgung" schon lange geltender Rechtsvorschriften gesprochen werden könne<sup>19</sup>. Hingegen fanden die neuen Grundrechtsbestimmungen die uneingeschränkte Unterstützung dieser Partei. Die kleineren Oppositionsparteien sprachen hingegen von einer "konservativen"<sup>20</sup> bzw. "einschränkenden"<sup>21</sup> Verfassungsänderung, die nicht einmal Gegenstand öffentlicher Diskussion gewesen sei. Gleichwohl wurde zum ersten Mal in der jüngeren griechischen Verfassungsgeschichte (nach 1975) die Verfassungsänderung am Ende mit Zustimmung der Opposition verabschiedet.

Von den 84 zur Revision vorgeschlagenen Bestimmungen wurden schliesslich 79 angenommen. Unter rein arithmetischen Gesichtspunkten liesse sich damit von einer "neuen" Verfassung sprechen, die den Rechts- und Sozialstaat mittels neuer Rechtsgarantien und neu ausgelegter Rechtsbegriffe stärkt. Auch die Unabhängigkeit der Justiz und die besondere Rolle der Richter betont sie stärker. Ferner sorgt sie für eine Stabilisierung des Wahlsystems und führt fünf unabhängige Verwaltungsbehörden ein. Bemerkenswert ist schliesslich auch die deutliche europäische Orientierung der Verfassung. In einer Zeit, in der innerhalb der Europäischen Uni-

---

<sup>16</sup> A. Manesis/G. Papadimitriou, Die Verfassung von 1975/1986, Reformvorschlag vom 9. März 1985 (auf Griechisch), 213 ff.

<sup>17</sup> So E. Venizelos in seiner Rede am 6.4.2001 als Referent der Mehrheit, in: Venizelos (Anm. 9), 3 f.; eine umfassende Literaturliste über die Verfassungsänderung von 2001 bietet K. Mavrias, Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2002, 309-311.

<sup>18</sup> Über die Bezeichnungen des Verfassungsänderungsprozesses siehe N. Alivizatos, Die unsichere Modernisierung und die trübe Verfassungsrevision (auf Griechisch), 2001, 14 ff.

<sup>19</sup> So I. Varvitsiotis, Referent der Nea Dimokratia (ND) am 6.4.2001, in: [<http://www.Parliament.gr/gr/ergasies/anatheor/barbitsiotis.htm>].

<sup>20</sup> So A. Skylakos, der Referent der Kommunistischen Partei Griechenlands (KKE), in: [<http://www.parliament.gr/gr/ergasies/anatheor/skylakos.htm>].

<sup>21</sup> So Ph. Koubelis, der Referent der Koalition der Linken und des Fortschritts (SYN), in: [<http://www.parliament.gr/gr/ergasies/anatheor/koubelis.htm>].

on neue Wege zur Schaffung von mehr Demokratie, Bürgernähe und Möglichkeiten zur Entfaltung und Entwicklung des Individuums gesucht werden, vermittelt die revidierte Verfassung dem griechischen Bürger den Eindruck, dass er an diesem Entwicklungsprozess gleichwertig teilnimmt. Allgemein als enttäuschend wird allerdings empfunden, dass die beiden grossen Parteien sich nicht zu einer Änderung der Verfassungsbestimmungen über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche entschliessen konnten.

## II. Das Reformpaket im Einzelnen

### 1. Grundrechte

Im Gegensatz zum deutschen Verfassungsrecht, wo vorherrschend der Begriff "Grundrechte" verwendet wird, spricht die griechische Verfassung in der Überschrift zum Zweiten Teil (Art.4-25) von den "individuellen und sozialen Rechten". In manchen Artikeln, wie z.B. in Art. 28 Abs. 3, ist jedoch von den "Menschenrechten" die Rede.

Im Grundrechtsteil der griechischen Verfassung sind viele Änderungen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich, mit Ausnahme der "neuen" Rechte (z.B. das Recht auf Information, des Schutzes der Person gegenüber biomedizinischen Experimenten und des Datenschutzes) um die Beseitigung von Anachronismen. Man spricht von einer rechtlichen "Verbürgung" schon existierender Regelungen<sup>22</sup>. Dies ist vermutlich auch der Grund für den breiten Konsens der politischen Parteien im Grundrechtsbereich. Das Verfahren der Verfassungsänderung in diesem Bereich zeugt von der Übereinstimmung der nationalen verfassungsrechtlichen Grundsätze mit dem europäischen grundrechtlichen Schutz. Besonderes hervorzuheben ist auch die Einführung des Sozialstaates als Grundprinzip im Zuge der Änderung des Art. 25 grVerf., des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Schutzes des Kerns der individuellen Rechte.

Art. 13 Abs. 2 grVerf. (Religionsausübung), dessen Auslegung durch die griechischen Gerichte schon oft die Strassburger Organe<sup>23</sup> beschäftigt hatte, wurde nicht geändert. Ihm wurde auch keine Erklärung zur Auslegung beigelegt. Für das Ver-

<sup>22</sup> K. Chrysogonos, Der Schutz der Grundrechte in Griechenland vor und nach der Verfassungsänderung 2001 (auf Griechisch), *Revue Hélienne des Droits de l'Homme* 10, (2001), 530.

<sup>23</sup> Der Gerichtshof verurteilte Griechenland z.B. im Fall *Kokkinakis gegen Griechenland* (Publications of the European Court of Human Rights, Series A, Nr. 260 – A= ÖJZ 1994, 59) wegen eines Verstosses gegen Art. 9 EMRK. Das Verbot des Proselytismus (d.h. der Glaubenswerbung) in Art. 13 Abs. 2 Satz 3 grVerf. gibt auch in Verbindung mit einfachen Gesetzen den Staatsorganen oft Anlass zur strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung von Personen, die in einer demokratischen Gesellschaft als nicht notwendig angesehen werden können. Ein zweites Beispiel ist der Fall *Manoussakis gegen Griechenland* (Reports of Judgments and Decisions 1996-IV, 1346 ff.). Der Gerichtshof verurteilte in diesem Fall Griechenland wiederum wegen eines Verstosses gegen Art. 9 EMRK. Das griechische Recht verlangte für das Errichten eines Gotteshauses für Nicht-Orthodoxe u.a. eine Genehmigung der kirchlichen Stellen der griechisch-orthodoxen Kirche. Der Gerichtshof kam zu dem

fassungsrecht ist die Auslegung von ganz besonderer Bedeutung, weil angesichts der Offenheit und Weite der Verfassungsbestimmungen Interpretationsprobleme öfter als in anderen Rechtsbereichen entstehen<sup>24</sup>.

### 1.1. Verweigerung des Wehrdienstes und Einführung des zivilen Ersatzdienstes

Art. 4 Abs. 6 bestimmt, dass jeder wehrfähige Grieche verpflichtet ist, nach Massgabe der Gesetze zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen. Der Grundsatz der Lasten- und Pflichtengleichheit in Art. 4 grVerf. kommt damit in Konflikt mit der Gewissensfreiheit. Eine Freistellung für Kriegsdienstverweigerer wird in der Tat erst durch die jetzt revidierte Verfassung ermöglicht. Dem Art. 4 Abs. 6<sup>25</sup> ist mit 181 Ja-Stimmen bei 78 Nein-Stimmen eine Interpretationserklärung<sup>26</sup> angefügt. Dadurch ist die Einführung des Ersatzdienstes für Wehrpflichtige, die den Wehrdienst aus anerkannten Gewissensgründen verweigern, erreicht worden. Der Verfassungsgeber unterscheidet bei der Einführung des Ersatzdienstes nicht zwischen auf religiöser oder nichtreligiöser Motivation beruhenden Gewissensentscheidungen.

Der bisher für alle wehrfähigen Griechen obligatorische Wehrdienst wird um den Ersatzdienst ergänzt. Dem einfachen Gesetzgeber<sup>27</sup> obliegt die nähere Festlegung der Ersatzdienstvoraussetzungen. Ein entsprechendes Gesetz, das diese Fragen im Einzelnen regelt, existiert schon seit Juni 1997<sup>28</sup>. Es eröffnet die Möglichkeit einer Ersatzdienstbefreiung auch für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen (z.B. Zeugen Jehovahs<sup>29</sup>), die dann zu Zivildienstleistungen im Sanitäts- und Heilwesen herangezogen werden können. Die Zeit des Ersatzdienstes wird um

---

Ergebnis, dass zwar ein legitimes Ziel verfolgt werde (Schutz der öffentlichen Ordnung), das Ausmass der Kontrolle aber in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei (Rdnr. 44-47).

<sup>24</sup> Siehe Hesse (Anm. 2), § 2, Rdnr. 50.

<sup>25</sup> "Die Bestimmung des Paragraphen 6 schliesst nicht aus, dass durch Gesetz obligatorisch andere Dienstverpflichtungen innerhalb oder ausserhalb des Wehrdienstes (Ersatzdienstes) für diejenigen, die aus anerkannten Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe oder die Wehrpflicht im allgemeinen verweigern, eingeführt werden können."

<sup>26</sup> Der Gesetzgeber benutzt oft eine Interpretationserklärung, damit der Inhalt einer Verfassungsbestimmung mit einer meistens objektiven Gewissheit ermittelt werden kann. Interpretationserklärungen sind Teile des Verfassungstextes und sind untrennbar von ihm. Sie werden zusammen mit den entsprechenden Verfassungsbestimmungen abgestimmt und sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Ihre praktische Bedeutung liegt jedoch im Verfahren. Der Verfassungsgesetzgeber ist frei, jedoch nicht uneingeschränkt, bei der Interpretation der entsprechenden Verfassungsbestimmungen. Wenn die Interpretationserklärung gegen den Inhalt der Verfassungsbestimmung steht, ergibt sich ein Auslegungsproblem, da sie materiell gleichwertig und gleichzeitig abgestimmt worden sind. Dazu siehe Th. Tsatsos (Anm. 12), 98 ff.

<sup>27</sup> Ein grundrechtlicher Gesetzesvorbehalt ist in vielen Artikeln der Verfassung und in unterschiedlichen Formulierungen manifestiert, die nicht notwendig eine inhaltliche Unterscheidung beinhalten, z.B. "vom Gesetz", "Gesetz kann ...", "auf Grund von Gesetzen", "durch spezielles Gesetz" etc. Beispiele des Gesetzesvorbehalts aus der griechischen Verfassung siehe in: E. Stylianidis, Grundrechte und Gesetzesvorbehalt in der griechischen Verfassung und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, (Diss.) 1995, 49 ff.

<sup>28</sup> Gesetz Nr. 2510/97.

18 Monate (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes) über die Zeit des Grundwehrdienstes hinaus, der zwischen 18 und 24 Monaten dauert, verlängert. Zudem ist der Wehrdienstverweigerer nach Massgabe des Gesetzes verpflichtet, die Gründe seiner Verweigerung darzutun.

Neben dem beibehaltenen Art. 4 Abs. 6 sind auch die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 4 über die Gewissensfreiheit<sup>30</sup> und die Bestimmungen des Art. 25 Abs. 4<sup>31</sup> zu beachten. Auf Druck auch des Auslands<sup>32</sup> sah sich der Gesetzgeber gezwungen, dieses Problem zu regeln<sup>33</sup>. Die Interpretationserklärung zu Art. 4 Abs. 6 kann einer Meinung nach nur als "Wohllollensgebot" verstanden werden, das aus der Rücksichtnahmepflicht erwächst und keine "wertentscheidende" Grundsatznorm darstellt<sup>34</sup>.

## 1.2. Massnahmen zur Beschränkung der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit

Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 4<sup>35</sup> über die Verwaltungsmassnahmen, welche die Bewegungs- oder Niederlassungsfreiheit im Inland sowie die Freiheit der Aus- oder Einreise eines Griechen einschränken, sind neu formuliert worden. Danach dürfen derartige Massnahmen in aussergewöhnlichen Notfällen und nur zur Verhütung strafbarer Handlungen nach Massgabe der Gesetze getroffen werden. Ferner überträgt der Gesetzgeber der Verwaltung eine begrenzte Zuständigkeit, deren Inhalt sich nach der "auslegenden Erklärung" zu Art. 5 Abs. 4 bestimmt. Niemandem darf die Möglichkeit genommen werden, sein eigenes Land zu verlassen. Solche "im Rahmen der Gesetze" zugelassenen Ausnahmen sind nur zum Zwecke der Strafverfolgung verhängte Ausreiseverbote sowie die zum Schutz der Volksgesundheit oder kranker Menschen erforderlichen Massnahmen.

<sup>29</sup> Es ist zu betonen, dass diese Personen in der Vergangenheit "die Erfüllung ihrer Pflicht zu gesellschaftlicher und nationaler Solidarität" (Art. 25 Abs. 4 grVerf.) nicht grundsätzlich verweigerten. Sie kämpften lediglich für die Anerkennung ihrer Rechte, die mit der Ausübung des Rechts auf Gewissensfreiheit in Verbindung standen.

<sup>30</sup> "Niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen von der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat befreit werden oder die Anwendung der Gesetze verweigern."

<sup>31</sup> "Der Staat ist berechtigt, von allen Bürgern die Erfüllung ihrer Pflicht zu gesellschaftlicher und nationaler Solidarität zu fordern."

<sup>32</sup> Siehe Council of Europe, Parliamentary Assembly, Official Reports of Debates, vol. III, doc. 5663, 826-833.

<sup>33</sup> Über den verfassungsrechtlichen Aspekt dieser Problematik, siehe G. Papadimitriou, Die Verfassung und der Ersatzdienst (auf Griechisch), in: Hyperaspisis (Die Verteidigung), 1991, 579-582.

<sup>34</sup> So auch K. Bakogiannis, Die Wehrdienstverweigerung im Verfahren der Verfassungsänderung, *Revue Hellenique des Droits de l'Homme* 10 (2001), 338 f.

<sup>35</sup> "Individuelle Verwaltungsmassnahmen, welche die Bewegungs- oder Niederlassungsfreiheit im Inland sowie die Freiheit der Aus- und Einreise eines Griechen einschränken, sind verboten. Verwaltungsmassnahmen mit derartigem Inhalt dürfen nur als Nebenstrafe zum Strafurteil in aussergewöhnlichen Notfällen und nur zur Verhütung strafbarer Handlungen nach Massgabe der Gesetze getroffen werden (die auslegende Erklärung zum Art. 5 bleibt weiterhin gelten)."



Nach der Verfassung von 1975/1986<sup>36</sup> war die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit allgemeinen Beschränkungen unterworfen. Ihre Konkretisierung im Einzelfall oblag der Verwaltung auf Grund der allgemeinen Gesetze. Der totale Entzug der persönlichen Freiheit in "aussergewöhnlichen Notfällen und zur Verhütung strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit" wurde in der Vergangenheit von der griechischen Verwaltung angeordnet<sup>37</sup>. Er wurde ohne vorhergehende Bestrafung des Betroffenen als einfache Verwaltungsmassnahme "nach Massgabe des Gesetzes" verfügt. Diese Bestimmung war ein Relikt des griechischen Bürgerkriegs von 1945 bis 1949. Sie verlor aber schon nach 1975 jede praktische Bedeutung. Durch die letzte Verfassungsänderung ist sie nun auch formell aufgehoben worden<sup>38</sup>.

### 1.3. Schutz der Person gegenüber biomedizinischen Experimenten

Die Einführung des Rechts auf Schutz gegen biomedizinische Experimente im Art. 5 Abs. 5 grVerf.<sup>39</sup> zeugt von der Sensibilität des griechischen Verfassungsänderungsgebers gegenüber der Entwicklung der Gentechnologie<sup>40</sup>. Der neu angefügte Abs. 5 garantiert zunächst einmal zusätzlich zu den Art. 5 Abs. 2 grVerf. ("... Schutz des Lebens ...") und Art. 21 Abs. 3 grVerf. ("Der Staat sorgt für die Gesundheit der Bürger") das Recht auf Schutz der Gesundheit. Der einfache Gesetzgeber wird beauftragt, entsprechende Regelungen zum Schutz der Person zu treffen<sup>41</sup>. Inhaber dieses Rechts kann jeder sein.

Die Entwicklungen im Bereich der Biomedizin haben in den letzten Jahrzehnten Regelungen zum Schutz des Einzelnen vor Missbräuchen notwendig gemacht<sup>42</sup>. Das Recht auf Schutz gegen biomedizinische Experimente ist mittlerweile in vielen

<sup>36</sup> Art. 5 Abs. 4, Satz 2 der griechischen Verfassung von 1975/1986 lautete: "In aussergewöhnlichen Notfällen und nur zur Verhütung strafbarer Handlungen dürfen solche Massnahmen aufgrund einer richterlichen Entscheidung nach Massgabe der Gesetze getroffen werden. Bei Gefahr im Verzug darf die richterliche Entscheidung auch nach Anordnung der Massnahme erlassen werden ...".

<sup>37</sup> Bei A. Manesis, Zur Frage der Deportation in der Verfassungstheorie und Praxis (auf Griechisch), 1980, 372 ff.

<sup>38</sup> Im gleichen Artikel hatte die Verfassungskommission einen neuen Absatz über die Rechte und den Schutz der Ein- und Zuwanderer vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen.

<sup>39</sup> "Jeder hat Anspruch auf Schutz der Gesundheit und seiner genetischen Identität. Ein Gesetz bestimmt über den Schutz jeder Person gegen biomedizinische Interventionen." Der verfassungsändernde Gesetzgeber benutzt hier das Wort "Interventionen" statt "Experimenten", was in der medizinischen Sprache üblich ist.

<sup>40</sup> Bei der ersten Abstimmung im Parlament am 20.5.1998 haben 277 Abgeordnete mit Ja abgestimmt. Bei der zweiten Abstimmung am 24.6.1998 haben dann 271 Abgeordnete mit Ja abgestimmt; siehe auch E. Venizelos, Der Regierungsentwurf zur Verfassungsänderung vor dem 7. verfassungsändernden Parlament, 2000, 22-23.

<sup>41</sup> S. Vlachopoulos, Biomedizinische Entwicklungen im Verfahren der Verfassungsänderung (auf Griechisch), *Revue Hélienne des Droits de l'Homme* 10 (2001), 371 ff.

<sup>42</sup> Chr. Enders, Die Menschenwürde und ihr Schutz vor gentechnologischer Gefährdung, *EuGRZ* 1986, 242-252; S. Winter, Rechtliche Rahmenbedingungen der Genmedizin, in: S. Winter/H. Fenger/H.-L. Schreiber (Hrsg.), *Genmedizin und Recht*, 2001, 116 ff.

(auch jüngeren) europäischen Verfassungen<sup>43</sup> ebenso wie in völkerrechtlichen Verträgen fest verankert<sup>44</sup>.

In Griechenland gibt es noch keine Spezialgesetze, die z.B. Fragen zur Embryonenforschung regeln. Einer Auffassung nach<sup>45</sup> würde es daher besser der Klarheit und der Rechtssicherheit im Bereich der Biomedizin dienen, wenn die neue Verfassung genaue Regelungen der verschiedenen hauptsächlich medizinischen Verfahren enthielte<sup>46</sup>.

#### 1.4. Höchstgrenze der Untersuchungshaft

Art. 6 Abs. 4<sup>47</sup> über die zulässige Dauer einer Freiheitsentziehung ist ein neuer Satz angefügt worden, demzufolge die Überschreitung der Höchstgrenze der Dauer der Untersuchungshaft durch die aufeinanderfolgende Anordnung von Haftmassnahmen für Nebentaten der gleichen Strafsache unzulässig ist. Die Gesamtdauer der U-Haft muss angemessen sein. Die Verfassung bestimmt im gleichen Art. 6 Abs. 4, dass die Höchstgrenze der U-Haft bei Verbrechen ein Jahr und bei Vergehen sechs Monate nicht überschreiten darf. Ein Gesetz regelt das Nähere<sup>48</sup>. In ganz ausserordentlichen Fällen können die Höchstgrenzen um jeweils sechs bzw. drei Monate durch eine Entscheidung der zuständigen Gerichtskammer verlängert werden.

#### 1.5. Abschaffung der Todesstrafe

Gemäss Art. 7 Abs. 3 grVerf.<sup>49</sup> ist die Todesstrafe abgeschafft. Ausnahmen für in Kriegszeiten begangene Verbrechen können gesetzlich zugelassen werden. Ein entsprechendes Gesetz ist schon seit dem 1. Oktober 1998<sup>50</sup> in Kraft. Diese Neuregelung reflektiert nur den bereits bisher bestehenden Rechtszustand in Griechenland,

<sup>43</sup> Schweizerische Bundesverfassung: Art. 119 Abs. 1, portugiesische Verfassung: Art. 26 Abs. 2, polnische Verfassung: Art. 39, slowenische Verfassung: Art. 18, kroatische Verfassung: Art. 23.

<sup>44</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, vom 19.12.1966, Art. 7, ratifiziert durch das Gesetz Nr. 2462/1997; das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates (1997) ratifiziert durch das Gesetz Nr. 2619/1998 (Gesetzblatt A 132/19.6.1998).

<sup>45</sup> So I. Kriari-Catranis, Der verfassungsrechtliche Schutz der Humangenetik (auf Griechisch), *Revue Héliénique des Droits de l'Homme* 10 (2001), 366.

<sup>46</sup> Wie es bei der neuen schweizerischen Bundesverfassung der Fall ist, siehe M. Kayser/D. Richter, Die neue schweizerische Bundesverfassung, abgedruckt in: *ZaöRV* 59 (1999), 1085.

<sup>47</sup> "Die Überschreitung der Höchstgrenze der Dauer der Untersuchungshaft ist durch die aufeinanderfolgende Anordnung von Haftmassnahmen für Nebentaten der gleichen Strafsache unzulässig."

<sup>48</sup> Gesetz 2408/1996 Art. 2 Abs. 13. Ausführlich siehe L. Margaritis, Die prozessualen Bestimmungen des Gesetzes 2408/1996 (auf Griechisch), in: *Hyperaspisis (Die Verteidigung)*, 1997, 517 ff.

<sup>49</sup> "Die Generalkonfiskation ist verboten. Die Todesstrafe darf nicht angewendet werden; diese Strafe darf nur in den Fällen angewendet werden, die im Gesetz für in Kriegszeiten begangene Verbrechen vorgesehen sind und auch im Bezug zu diesen stehen."

<sup>50</sup> Griechenland hat am 25.5.1998 das 6. ZP der EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe durch das Gesetz 2610/1998 (Gesetzblatt 110 A vom 25.5.1998) ratifiziert.

da die Todesstrafe schon seit mehr als fünfundzwanzig Jahren nicht mehr verhängt wurde.

## 1.6. Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Art. 116 Abs. 2 grVerf.<sup>51</sup> will die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern<sup>52</sup>. Der neue Absatz des Art. 116 grVerf. ergänzt den Art. 4 Abs. 2 grVerf., der die Gleichbehandlung von Griechen und Griechinnen gewährleistet. Die neue Bestimmung ersetzt die entsprechende Bestimmung des Art. 116 der Verfassung von 1975/1986, derzufolge von den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 nur aus wichtigen Gründen in den eigens durch Gesetz bestimmten Fällen abgewichen werden durfte. Nunmehr ist klargestellt, dass alle geeigneten Gleichstellungsmassnahmen keine geschlechtliche Diskriminierung darstellen. Der Staat ist zur Beseitigung von Ungleichheiten in der Praxis, insbesondere Frauen gegenüber, verpflichtet.

In der griechischen Verwaltung, insbesondere im höheren Dienst und in Leitungsfunktionen, sind Frauen trotz gleichwertiger Qualifikation immer noch stark unterrepräsentiert. Die Verpflichtung des Staates darf sich nicht darauf beschränken, Eingriffe zu unterlassen. Vielmehr sind konkretere gesetzliche Vorgaben<sup>53</sup> nötig, um insoweit durchgreifende und nachhaltige Fortschritte zu erzielen. In der Rechtsordnung müssen zudem die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Frauen auch gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte durch Dritte wehren können. Das Ziel muss die gesetzliche Regelung der Sicherung der vollen Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben sein, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Berufen und zur Berufsausbildung sowie des beruflichen Aufstiegs und der praktischen Arbeitsbedingungen, was nur durch eine aktive Gleichstellungspolitik erreicht werden kann.

Positive Massnahmen sind hauptsächlich zugunsten von Frauen, in der Regel durch Quotenregelungen, zu treffen. Eine entsprechende staatliche Verpflichtung folgt aus dem 2. Satz in Art. 116 Abs. 2, wonach Ungleichheiten gegenüber Frauen beseitigt werden müssen. Der einfache Gesetzgeber ist nunmehr also verfassungsrechtlich verpflichtet, entsprechende Fördermassnahmen zugunsten von Frauen zu beschliessen<sup>54</sup>. Dabei sollte es auch Ziel des Gesetzgebers sein, dafür zu sorgen, dass sich Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer vereinbaren lassen.

<sup>51</sup> "Positive Massnahmen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen stellen keine geschlechtliche Diskriminierung dar. Der Staat ist zur Beseitigung von Ungleichheiten in der Praxis, insbesondere Frauen gegenüber, verpflichtet."

<sup>52</sup> Die Änderung dieses Artikels war zunächst nicht bei den Verfassungsänderungsvorschlägen der Parteien niedergeschrieben. Er wurde als Ergänzungsvorschlag von 15 Abgeordneten der PASOK, 32 Abgeordneten der ND, 4 Abgeordneten der SYN, 2 Abgeordneten der DHKKI. und 5 unabhängigen Abgeordneten abgegeben; siehe auch Th. Antoniou, Die Änderung des Artikels 116 Absatz 2 der Verfassung von 1975 (auf Griechisch), *Revue Héliénique des Droits de l'Homme* 10 (2001), 473.

<sup>53</sup> Wie z.B. in Deutschland das Frauenfördergesetz (FFG) vom 24.6.1994 (BGBl. I, 1406, 2103) wie es durch Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 24.2.1997 (BGBl. I, 322) geändert wurde.

## 1.7. Recht auf Information

Mit Art. 5A<sup>55</sup> ist eine ganz neue Bestimmung in die griechische Verfassung eingeführt worden, die erstmalig die Informationsfreiheit ausdrücklich als Grundrecht garantiert. Dieses Recht als Gegenstück zur Freiheit der Meinungsäußerung gebietet das nötige Mass an Transparenz in der Beziehung zwischen Staat und Bürger, was eine wichtige Voraussetzung für die Demokratie bildet. Der Zugang zu Informationen, vorbehaltlich einer Reihe von Verweigerungsgründen (Art. 5A Abs. 1 Satz 2 grVerf.), steht jedermann offen. Zu diesen Gründen zählen unter anderem der Schutz des öffentlichen Interesses, der Schutz der Privatsphäre und die Wahrung der Vertraulichkeit.

Die schon bestehenden Verfassungsbestimmungen, die das Recht der Meinungsbildung, die Gedankenfreiheit (Art. 14 Abs. 1 grVerf.) und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 5 Abs. 1 grVerf.) garantieren, sind von der Verfassungsänderung unberührt geblieben. Auch wenn das Recht auf Information schon aus diesen Bestimmungen abgeleitet werden konnte, ist die ausdrückliche Verankerung dieses speziellen Rechts in der Verfassung sicherlich zu begrüßen.

Im gleichen Art. 5A Abs. 2 grVerf. wird das Recht des Adressaten auf Empfang von Informationen, sei es individuell oder als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit, garantiert. Es handelt sich um das "jedermann" zustehende Recht auf Teilnahme an der Informationsgesellschaft. Die Art. 9 (Privat- und Familiensphäre), 9A (Datenschutz) und 19 (Briefgeheimnis) der Verfassung haben im Konfliktfall allerdings Vorrang gegenüber Art. 5A.

## 1.8. Recht auf Datenschutz

In Art. 9 über die Unverletztheit des Privat- und Familienlebens des Einzelnen wurde ein Art. 9A<sup>56</sup> neu eingefügt. Durch die neue Bestimmung wird das Recht des Einzelnen auf Schutz von Sammlung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten gewährleistet. Der Datenschutz wird als Erweiterung des Schutzes des Privatlebens und allgemein der Privatsphäre verstanden. Die Unverletzbarkeit der Privat-

<sup>54</sup> Griechenland hat am 22.10.2001, durch das Gesetz 2952/2001 (Gesetzblatt A' 248/22.10.2001) das Zusatzprotokoll zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, vom 6.10.1999, ratifiziert.

<sup>55</sup> "1. Jeder hat das Recht auf Information; das Nähere regelt ein Gesetz. Einschränkungen dieses Rechts können durch Gesetz verordnet werden, wenn sie erforderlich und gerechtfertigt sind auf Grund der nationalen Sicherheit, der Verbrechensbekämpfung oder des Schutzes der Rechte und privater Interessen Dritter.

2. Jeder hat Anspruch auf Teilnahme an der Informationsgesellschaft. Die Erleichterung des Zugangs zu elektronischen Informationen inklusive ihrer Erzeugung, ihrem Austausch und ihrer Verbreitung, ist Pflicht des Staates, vorbehaltlich den Bestimmungen der Artikel 9, 9A und 19."

<sup>56</sup> "Jeder hat Anspruch auf Schutz von Sammlung, Verarbeitung und Nutzung, insbesondere mit Hilfe von elektronischen Mitteln, seiner persönlichen Daten; das Nähere regelt ein Gesetz. Der Schutz von persönlichen Daten ist durch eine unabhängige Behörde, deren Gründung und Funktion ein Gesetz regelt, gewährleistet."

sphäre muss das Verbot der Veröffentlichung von Privatdaten mit einschließen<sup>57</sup>. Die möglichen Gefahren der rapiden technischen Entwicklung (z.B. die Verarbeitung von persönlichen Daten und deren Benutzung durch Dritte ohne Einwilligung des Betroffenen<sup>58</sup>) lassen eine gesetzliche Regelung als notwendig erscheinen. Mit diesem Verbot reagierte der Gesetzgeber sehr rasch auf die neue Entwicklung<sup>59</sup>. Es gewährleistet den Schutz des Einzelnen vor jedem Eingriff in seine gesamten persönlichen Daten und nicht nur in seine "sensiblen" Daten wie z.B. die Religionszugehörigkeit.

Anders als die Verletzung der Wohnung in Art. 9 grVerf. (z.B. durch Polizeiorgane) tritt die Verletzung des Rechts auf Datenschutz zunächst nach aussen hin nicht in Erscheinung. Das Recht auf Datenschutz wäre besser geschützt, wenn es mit dem Recht auf freie Achtung der Persönlichkeit verknüpft würde. In seinem Kern besagt es, dass die Verarbeitung von Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgen darf. Hierfür sorgen schon die EG-Richtlinie 95/46/EG Art. 7<sup>60</sup> und Art. 5 des griechischen Gesetzes 2472/97<sup>61</sup>, mit dem Griechenland diese Richtlinie umgesetzt hat.

Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes des Einzelnen sieht Art. 9A grVerf. auch die Schaffung einer unabhängigen Überwachungsinstanz vor. Die Voraussetzungen für die Gründung dieser Institution und deren Funktion regelt ein einfaches Gesetz<sup>62</sup>.

## 1.9. Rechte der Behinderten

Eine weitere positive Neuerung der Verfassung besteht darin, dass das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe am Gesellschafts- und Erwerbsleben gewährleistet wird. Art. 21 Abs. 6 grVerf.<sup>63</sup> enthält Regelungen, die einen allgemeinen Rahmen für die Sicherung der besonderen Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen schaffen<sup>64</sup>. Oft sind diese Personen an einer solchen Teilhabe schon aus praktischen Gründen gehindert.

<sup>57</sup> S. Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 1992, § 1 Rdnr. 167.

<sup>58</sup> Über diese Problematik in Deutschland siehe R. Marsch-Barner/Th. Mackenthun, Das Schicksal gespeicherter Daten bei Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen, ZHR 2001, 426 ff.; S. Simitis, Umwandlungen: Ein blinder Fleck im Datenschutz?, ZHR, 2001, 453 ff. insbesondere S. 459.

<sup>59</sup> Gesetz Nr. 2472/1997 über den Schutz des Einzelnen von der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Gesetzblatt 50 A vom 10.4.1997); siehe auch P. Donos, Die verfassungsrechtliche Garantie des Datenschutzes (auf Griechisch), in: G. Papadimitriou, Verfassungsrevision und Modernisierung der Institutionen, 2000, 113 f.

<sup>60</sup> Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 281/1995.

<sup>61</sup> Gesetzblatt A 50 vom 10.4.1997.

<sup>62</sup> Gesetz 2472/1997 Art. 15-20.

<sup>63</sup> "Behinderte Personen haben das Recht auf Massnahmen, die ihre Selbständigkeit, die Teilhabe am Erwerbsleben und die Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes gewährleisten."

## 1.10. Verbot der Einschränkungen von Grundrechten

Art. 25 Abs. 1<sup>65</sup>, der die Schutzpflicht des Staates und die Einschränkungbarkeit von Grundrechten normiert, wurde geändert; gleichzeitig wurde das Prinzip des Sozialstaates dort neu eingefügt<sup>66</sup>. Der Gesetzgeber ist an die Grundrechte gebunden und kann diese nur unter den Voraussetzungen, welche die Verfassung festlegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 4 grVerf.), einschränken<sup>67</sup>. Nicht jede Verweisung auf die einfachen Gesetze führt im Ergebnis zur Einschränkungbarkeit der Grundrechte<sup>68</sup>.

In der griechischen Literatur wird neben dem Begriff "Hinweis auf das Gesetz" ("parapombi sto nomo") auch der Begriff "Vorbehalt des Gesetzes" ("epifilaxi nomou") verwendet<sup>69</sup>. Dabei ist von grosser Bedeutung, dass ein Grundrecht nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden kann, das vom parlamentarischen Plenum und nicht nur von einem Teil des Parlaments beschlossen wurde (Art. 72 Abs. 1 grVerf.). Soweit nach der Verfassung ein Grundrecht unter dem "Vorbehalt des Gesetzes" steht, muss seine Einschränkung durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar sein.

Art. 25 grVerf. betont darüber hinaus die soziale Orientierung der Grund- und Freiheitsrechte. Die feierliche Anerkennung des "sozialen Rechtsstaates"<sup>70</sup> als Grundprinzip bestätigt die fast einhellige Auffassung der Lehre<sup>71</sup> und Rechtsprechung<sup>72</sup>, dass dieses Prinzip schon in der bisherigen Verfassung eine Stütze fand, nämlich in den sich gegenseitig ergänzenden Bestimmungen wie z.B. den Art. 16,

<sup>64</sup> In der Bundesrepublik Deutschland wird dieses Recht der Behinderten vom Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG umfasst. Siehe auch F. Felix, Das neue SGB IX – Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, NJW 2001, 2210 ff.

<sup>65</sup> "Die Rechte des Menschen als Einzelner und als Mitglied der Gesellschaft sowie das Prinzip des Sozialstaates sind vom Staat gewährleistet. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, deren ungehinderte und wirksame Ausübung sicherzustellen. Diese Rechte wirken auch gegenüber Dritten. Jede Art von Einschränkung dieser Rechte durch die Verfassung muss entweder von der Verfassung selbst oder vom Gesetz auf Grund eines Vorbehalts festgelegt und mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar sein."

<sup>66</sup> Die Koalition der Linken und des Fortschritts (SYN) forderte bei der Diskussion des Art. 25 Abs. 1 eine Garantie des Rechts auf ein Mindesteinkommen, des Rechts auf ein Leben in Würde und des Rechts auf Sozialversicherung für alle Bürger ein. Die Zurückweisung dieses Abänderungsvorschlags war auch der Grund für die sechs Abgeordneten dieser Partei, der Abstimmung über die Verfassungsänderung fernzubleiben.

<sup>67</sup> Siehe auch Art. 20 Abs. 3 GG; allgemein über das Thema siehe R. Herzog, Hierarchie der Verfassungsnormen und ihre Funktion beim Schutz der Grundrechte, EuGRZ 1990, 483.

<sup>68</sup> Über Aufgabe und Tragweite der Begrenzungen siehe Hesse (Anm. 2), § 10, Rdnr. 317-320.

<sup>69</sup> Zur Frage, ob mit dem Begriff "Gesetz" das formelle oder das materielle Gesetz gemeint ist, siehe Stylianidis (Anm. 27), 69 ff.

<sup>70</sup> Über das Verhältnis von Rechtsstaat und Sozialstaat siehe H. Maurer, Staatsrecht I, 2. Aufl. 2001, § 8, Rdnr. 80 ff.

<sup>71</sup> Über eine umfangreiche griechische Literatur siehe G. Katrougalos, Die juristische und politische Bedeutung der Änderung des Artikels 25 der Verfassung (in Griechisch), Revue Hellenique des Droits de l'Homme 10 (2001), 458 f.

<sup>72</sup> Z.B. durch zwei Entscheidungen des Staatsrates, nämlich Entscheidung 2690/93, abgedruckt in: Dioikitiki Dikaiosyni 1994, 334, und Entscheidung 2692/93, abgedruckt in: To Syntagma (Die Verfassung), 1994, 895.

21 und 23 der grVerf. Der Staat wird zum Zwecke des Schutzes der Grundrechte verpflichtet, alles zu deren Verwirklichung zu tun. Die Staatsorgane sind verfassungsrechtlich verpflichtet (Schutzpflicht), die entsprechenden Voraussetzungen zur ungehinderten Ausübung dieser Rechte zu schaffen (positive Massnahmen).

Grundrechte wirken nach dem Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 Satz 3 grVerf. auch gegenüber "Dritten"; sie entfalten also auch im Rechtsverkehr der Bürger untereinander unmittelbare Wirkung. Die "Privatwirkung"<sup>73</sup> von Grundrechten wird damit als Verfassungsprinzip deklariert.

### 1.11. Der Richter als Garant der Grundrechte

Es ist allgemein anerkannt, dass die Menschenrechte nur auf dem Papier stünden, wenn es kein faires und rechtsstaatliches Justizsystem gäbe<sup>74</sup>. Durch die jetzige Verfassungsrevision sind viele Bestimmungen im ersten Kapitel des fünften Abschnittes der Verfassung über die richterlichen Amtsträger und Gerichtsbeamte modifiziert worden. Art. 87 Abs. 1 grVerf. garantiert schon die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter. Sie sind nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen (Art. 87 Abs. 2 grVerf.). Diese Unabhängigkeit ist kein Privileg und kein Selbstzweck<sup>75</sup>. Sie wird dem Richter gewährt, um ihm eine freie und gerechte Rechtsprechung zu ermöglichen. Sie ist wesentliche Voraussetzung für einen wirkungsvollen Rechtsschutz.

Art. 88 Abs. 2<sup>76</sup>, der die Laufbahn- und Besoldungsordnung der richterlichen Amtsträger regelt, ist geändert worden. Für Streitigkeiten wegen der Zuerkennung von Bezügen oder Ruhegehältern ist gemäss Art. 86 Abs. 4 grVerf. ein Sondergericht (Art. 99 grVerf.) zuständig. Mitglieder dieses Sondergerichts sind neben dem Präsidenten des Staatsrates als Gerichtspräsident je ein Mitglied des Staatsrates, des Areopags, des Rechnungshofs, zwei ordentliche Professoren von juristischen Fakultäten der Universitäten des Landes und zwei Rechtsanwälte aus der Mitte der

---

<sup>73</sup> Über die "Privatwirkung" von Grundrechten in der griechischen Literatur siehe: A. Manesis, Grundfreiheiten, 1. Aufl. 1979, 52-54; J. Iliopoulos-Strangas, Die "Drittwirkung" von Grund- und Sozialrechten in der Verfassung von 1975, 1990, 27 ff. und 28-31; P. Dagtoglou, Verfassungsrecht, Bd. 1, 1995, 177 ff.; über die Theorie der "Drittwirkung" von Grundrechten in der Bundesrepublik Deutschland siehe Hesse (Anm. 2), §11, Rdnr. 351-357; Maurer (Anm. 70), § 9, Rdnr. 36 ff.

<sup>74</sup> So z.B. J. Limbach über die Rolle des Bundesverfassungsgerichts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Das Bundesverfassungsgericht und der Grundrechtsschutz in Europa, NJW 2001, 2914.

<sup>75</sup> Siehe H.-J. Papier, Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken, NJW 2001, 1089.

<sup>76</sup> "2. Die Bezüge der richterlichen Amtsträger entsprechen ihrem Amte. Ihre Laufbahn- und Besoldungsordnung sowie ihre Stellung allgemein wird durch besondere Gesetze bestimmt. Abweichend von den Artikeln 94, 95 und 98 entscheidet das Sondergericht gemäss Artikel 99 über Streitigkeiten wegen der Zuerkennung von Bezügen und Ruhegehältern der richterlichen Amtsträger, sofern eine solche Entscheidung die Gehalts-, Ruhegehalts- oder Lohnsteueransprüche anderer Personen beeinträchtigen könnte. Das Gericht besteht in diesem Fall zusätzlich noch aus einem ordentlichen Professor und einem Rechtsanwalt, wie das Gesetz bestimmt. Ein Gesetz regelt das Nähere über die Fortsetzung etwaiger laufender Verfahren."

Mitglieder des Obersten Disziplinarrates für Rechtsanwälte. Die Richter bilden somit in diesem Sondergericht keine Mehrheit. Der Gewährleistung der persönlichen Unabhängigkeit der Richter dienen auch die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 6<sup>77</sup> grVerf. über das Verbot der willkürlichen Versetzung der Richter.

Eine Neuerung ist, dass Richter von ordentlichen Verwaltungsgerichten nun zu Mitgliedern des Staatsrates befördert werden können (Art. 88 Abs. 6 Satz 3 grVerf.). Zum besseren Verständnis der Organisation und Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsgerichte und des Staatsrates ist noch auf Folgendes hinzuweisen<sup>78</sup>: Für materielle Verwaltungsstreitigkeiten sind gemäss Art. 94 Abs. 1 grVerf. die Verwaltungsgerichte zuständig. Der Staatsrat (in Griechenland gibt es anders als in Deutschland kein Verfassungsgericht) fungiert als Revisionsgericht mit besonderen Zuständigkeiten, die in Art. 95 grVerf. geregelt sind.

In Art. 89<sup>79</sup> sind die Absätze 2 und 3 geändert worden. Ziel des verfassungsändernden Gesetzgebers ist die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit. Die Richter dürfen keine andere besoldete Tätigkeit ausüben, um frei nach Recht und Gesetz entscheiden zu können.

Jede Gerichtsentscheidung ist gesondert und sorgfältig zu begründen. Art. 93 Abs. 3<sup>80</sup> ist geändert worden. Die Veröffentlichung der Minderheitsmeinung ist nunmehr obligatorisch. Die Verletzung dieses Grundsatzes hat rechtliche Folgen. Es werden nach Massgabe des Gesetzes Disziplinar massnahmen verhängt. Schon seit 1993 ist ein entsprechendes Gesetz in Kraft<sup>81</sup>. Es bestimmt, dass bei den Ge-

<sup>77</sup> "6. Eine Versetzung von richterlichen Amtsträgern ist nicht zulässig. Ausnahmsweise ist die Versetzung von Assessoren beim erstinstanzlichen Gericht sowie von Assessoren bei der Staatsanwaltschaft auf Antrag der Versetzenden zulässig; das Nähere regelt ein Gesetz. Die Richter der ordentlichen Verwaltungsgerichte können zu Mitgliedern des Staatsrates bis zu einem Fünftel der Stellen befördert werden; das Nähere regelt ein Gesetz."

<sup>78</sup> Über die Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsgerichte und des Staatsrates siehe auch Gesetz 2944/8.10.2001 (Gesetzblatt A 222/8.10.2001).

<sup>79</sup> "2. Ausnahmsweise ist die Wahl von richterlichen Amtsträgern als Mitglieder der Athener Akademie oder als Gelehrte an Hochschulen sowie für deren Mitwirkung in Räten oder Ausschüssen mit disziplinärem, beaufsichtigendem oder gerichtlichem Charakter sowie in Ausschüssen mit gesetzvorbereitendem Charakter zulässig, sofern diese Mitwirkung vom Gesetz explizit vorgesehen ist. Ein Gesetz regelt die Ersetzung richterlicher Amtsträger in Räten oder Ausschüssen durch andere Personen sowie in Handlungen, die durch die Willenserklärung einer Privatperson oder durch Testament zustande kommen; ausgenommen sind die Bestimmungen des vorigen Absatzes."

3. Es ist unzulässig, richterliche Amtsträger mit Verwaltungsaufgaben zu beauftragen. Tätigkeiten bezüglich der Ausbildung richterlicher Amtsträger sind als richterlich zu betrachten. Es ist zulässig, richterliche Amtsträger mit Vertretungsfunktionen des Landes in internationalen Organisationen zu beauftragen. Die Durchführung schiedsrichterlicher Aktivitäten von richterlichen Amtsträgern ist nur im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeiten zulässig; das Nähere regelt ein Gesetz."

<sup>80</sup> "Jede Gerichtsentscheidung ist gesondert und sorgfältig zu begründen; sie ist öffentlich zu verkünden."

Ein Gesetz bestimmt die rechtlichen Folgen, die eintreten werden, und die Disziplinar massnahmen, die verhängt werden im Falle einer Verletzung des vorigen Satzes. Die Veröffentlichung des Sondervotums ist obligatorisch. Das Nähere über die Eintragung eines eventuellen Sondervotums zu Protokoll sowie die Bedingungen und die Voraussetzungen seiner Veröffentlichung ist durch Gesetz geregelt."

<sup>81</sup> Gesetz 2172/1993 Art. 40.



richtsentscheidungen eine etwaige Minderheitsmeinung unter Nennung des Namens der dissentierenden Richter veröffentlicht werden muss.

## 2. Sonstige Garantien

### 2.1. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung

Im ersten Kapitel des sechsten Abschnittes der Verfassung über die Verwaltungsorganisation ist Art. 102<sup>82</sup> geändert worden, um die neue Institution der kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten.

Den Gemeinden und Präfekturen wird das Recht gewährt, alle örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Recht der Selbstverwaltung wird den Gemeinden auch in finanziellen Angelegenheiten gewährleistet. Gemeindeverbände haben nach Massgabe der Gesetze das gleiche Recht. Der Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung wird zunächst durch die Verfassung selbst bestimmt. Zuständigkeitsbegrenzende Regelungen sind mit Art. 102 grVerf. vereinbar, sofern und soweit sie die Initiative und freie Tätigkeit der kommunalen Selbstverwaltungsträger unangetastet lassen.

---

<sup>82</sup> "1. Die Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten steht den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften erster und zweiter Stufe zu. Die Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für die Verwaltung örtlicher Angelegenheiten ist anerkannt. Durch Gesetz wird die Weite und die Art kommunaler Angelegenheiten sowie deren Verteilung unter den sonstigen Stufen festgelegt. Durch Gesetz kann die Ausübung von Zuständigkeiten, die eine Aufgabe des Staates beinhalten, den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften übertragen werden.

2. Die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften sind in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten selbständig. Die Räte werden in allgemeiner und geheimer Wahl gewählt, wie ein Gesetz bestimmt.

3. Durch Gesetz können obligatorische oder freiwillige Verbände von kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften gebildet werden, zwecks Ausführung von Vorhaben oder die Leistung von Diensten und die Ausübung von Zuständigkeiten der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu ermöglichen; sie werden durch gewählte Vertreter verwaltet.

4. Der Staat übt die Aufsicht über die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften aus, die ausschliesslich eine Rechtmässigkeitsaufsicht beinhaltet, und darf deren Initiative und freie Tätigkeit nicht behindern. Die Rechtmässigkeitsaufsicht wird nach Massgabe der Gesetze ausgeübt. Disziplinarmaßnahmen gegen gewählte Organe der kommunalen Selbstverwaltung werden mit Ausnahme der Fälle des Amtsverlustes oder der Entfernung aus dem Amt nur nach zustimmender Stellungnahme eines Rates, der mehrheitlich aus ordentlichen Richtern besteht, verhängt; das Nähere regelt ein Gesetz.

5. Der Staat unternimmt gesetzliche, normative und verwaltungsrechtliche Massnahmen, die für die Sicherstellung der finanziellen Autonomie und für Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Zuständigkeiten der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften erforderlich sind, unter gleichzeitiger Gewährleistung der Transparenz bei der Verwaltung dieser Mittel. Ein Gesetz regelt die Zuweisung der zugunsten der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften festgesetzten und durch den Staat erhobenen Steuern und Abgaben sowie deren Verteilung. Jede Übertragung von Zuständigkeiten der zentralen oder regionalen Staatsorgane an die kommunale Selbstverwaltung hat auch die Übertragung der entsprechenden Mittel zur Folge. Ein Gesetz regelt das Nähere über die Festsetzung und die direkte Eintreibung kommunaler Einkünfte durch kommunale Selbstverwaltungskörperschaften."

Der Verfassungsgeber regelt auch hier mehr oder weniger eine Situation, die bereits seit Jahren einfachgesetzlich geregelt war. Im Dezember 1997 hatte nämlich das griechische Parlament ein Gesetz<sup>83</sup> über die Errichtung kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften verabschiedet. Nach diesem Gesetz ist das Land in 13 Verwaltungsregionen<sup>84</sup>, in 54 Präfekturen ("Nomoi") und 1000 Kommunen (Städte und Gemeinden) statt bisher 5750 eingeteilt. Zwischen der ersten Stufe kommunaler Selbstverwaltung (Städte und Gemeinden) und der zweiten Stufe (Präfekturen) besteht keine Hierarchie.

Der Vorschlag der Oppositionspartei ND, plebiszitäre Elemente (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in der Verfassung zu verankern, wurde nicht angenommen. Für deren Einführung war u.a. vorgebracht worden, dass der Bevölkerung auf diese Weise die Möglichkeit zu unmittelbarer und effektiver Mitwirkung am politischen Prozess eröffnet würde<sup>85</sup>.

## 2.2. Die Briefwahl

Gemäss Art. 51 Abs. 4 grVerf.<sup>86</sup> kann ein mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Abgeordneten verabschiedetes Gesetz die Ausübung des Wahlrechts durch Wähler, die sich im Ausland aufhalten, regeln. Die Möglichkeit der Briefwahl wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt. Die Forderung insbesondere der Griechen, die als Gastarbeiter in Deutschland und in Australien wohnen, sowie der Seeleute, war vom einfachen Gesetzgeber mehrfach ignoriert worden, obwohl es in der Verfassung von 1975 mit Art. 51 Abs. 4 bereits eine ähnliche Regelung gab<sup>87</sup>. Dort hiess es, dass die Ausübung des Wahlrechts durch Wähler, die sich im Ausland aufhalten, gesetzlich geregelt werden kann. Ein solches Gesetz wurde vom Parlament in den nachfolgenden Jahren jedoch nicht verabschiedet. Nunmehr ist der Gesetzgeber gemäss Art. 51 Abs. 4 Satz 3 grVerf. aufgefordert, die Briefwahl<sup>88</sup> oder ein anderes ähnliches Mittel für die Ausübung dieses Rechtes durch solche Wahlberechtigten vorzusehen, die sich am Wahltag ausser-

<sup>83</sup> Gesetz 2539/4.12.1997, das nach dem ersten griechischen Gouverneur Kapodistrias genannt wurde.

<sup>84</sup> Die Aufgliederung Griechenlands in 13 Regionen ist sicherlich zu fein. Die Regionen könnten auf vier reduziert werden, mit einer jeweils stärkeren Verwaltungsbehörde, die der Idee des Dekonzentrationsprinzips, wie es im Art. 101 Abs. 1 grVerf. genannt wird, dienen würde.

<sup>85</sup> Stenographisches Protokoll über die 2. Sitzungsperiode am 1.2.1998 der Gemeinsamen Verfassungskommission des Griechischen Parlaments, 1 ff.

<sup>86</sup> "Die Parlamentswahlen werden gleichzeitig im ganzen Staatsgebiet abgehalten. Durch Gesetz, das von der Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Abgeordneten verabschiedet worden ist, kann über die Ausübung des Wahlrechts durch Wähler, die sich im Ausland aufhalten, geregelt werden. Das Gleichzeitigkeitsprinzip der Wahl hindert diese Wähler nicht bei der Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefe oder durch ein anderes geeignetes Mittel, solange die Ausmessung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses gleichzeitig wie im ganzen Staatsgebiet stattfindet."

<sup>87</sup> Ausführlich dazu G. Papadimitriou, Die Ausübung des Wahlrechts durch Wähler, die sich im Ausland aufhalten (auf Griechisch), 1980, 21 ff.

halb des griechischen Territoriums aufhalten. Diese Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts kann auch auf andere Kategorien von Wahlberechtigten, nämlich solche, die zwar im Land wohnen, aber aus nachweislichen Gründen persönlich nicht an der Wahl teilnehmen können, erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Ausübung des Wahlrechtes in Griechenland gemäss Art. 51 Abs. 5 grVerf. Pflicht ist.

### 2.3. Das Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist neu geregelt worden. In Art. 10 Abs. 3 grVerf.<sup>89</sup> verpflichtet die Petitionsbehörde zum zügigen Handeln. Diese muss nach Massgabe der Gesetze innerhalb von 60 Tagen dem Petenten eine schriftliche Antwort erteilen. Die Untätigkeit der Behörde stellt laut Gesetz einen Grund zur Einleitung von Disziplinar massnahmen gegen die Behörde und zur geldwerten Entschädigung des Antragstellers dar.

### 2.4. Vereinigungsfreiheit der Beamten

Art. 12 Abs. 1 grVerf. regelt das Recht der Griechen, Vereinigungen unter Beachtung der Gesetze des Staates zu bilden. Die Bestimmung legt fest, dass die Ausübung dieses Rechts gesetzlich niemals von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht werden darf. Durch die jetzige Verfassungsänderung ist ein Absatz dieser Bestimmung gestrichen worden, der die Vereinigungs- und politische Betätigungsfreiheit der Beamten beschränkte<sup>90</sup>. Das Gleiche gilt auch für Beamte der lokalen Selbstverwaltung, anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen. Diese Einschränkungen gehen auf die Zeit während und nach dem Bürgerkrieg in Griechenland zurück. Die Angst vor politischem Fanatismus führte damals dazu, die Beamten von den syndikalistischen Bewegungen jener Zeit fernzuhalten. Obwohl diese Probleme schon längst überwunden worden waren, ist dieser Anachronismus erst jetzt aus der Verfassung getilgt worden.

---

<sup>88</sup> Für die Briefwahl, als die bessere Lösung sowohl aus praktischen wie auch aus verfassungsrechtlichen Gründen, plädiert Papadimitriou, *ibid.*, 95 ff. insbesondere 103 und 118.

<sup>89</sup> "3. Die zuständige Behörde oder Institution ist nach Massgabe der Gesetze zur Beantwortung von Anträgen auf Erteilung von Informationen und Bestätigungen innerhalb einer bestimmten Frist, nicht länger als 60 Tage, verpflichtet. Im Falle eines untätigen Verlaufs dieser Frist oder einer widerrechtlichen Ablehnung wird zusätzlich zu anderen eventuellen Disziplinar massnahmen und Rechtsfolgen eine besondere geldwerte Entschädigung dem Antragsteller nach Massgabe der Gesetze entrichtet."

<sup>90</sup> Abs. 4 des Art. 12 grVerf. von 1975/1986: "Durch Gesetz kann das Vereinigungsrecht der Beamten eingeschränkt werden. Dieses Recht kann auch für Beamte der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder der öffentlichen Unternehmen eingeschränkt werden." Durch die Gesetzgebung war den Beamten im öffentlichen Dienst die Gründung von Vereinen mit politischen Zielen und die Teilnahme an diesen verboten.

### 3. Transparenz des Staatsapparates und Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft

Die Verantwortung der Verwaltung zur Stärkung der Grundsätze und Prinzipien der Demokratie war eine der wesentlichen politischen Forderungen der Parteien bei der letzten Verfassungsänderung. Die Gefahr für die Demokratie und die Grundrechte der Bürger durch privatrechtliche Machtzentren ist kein neues und im Übrigen kein spezifisch griechisches Phänomen. Das zunehmende Misstrauen der Bürger gegenüber dem politischen Machtapparat hat als zusätzlicher Faktor zu den Neuregelungen in der griechischen Verfassung geführt<sup>91</sup>. Mit ihnen wird auch der Versuch gemacht, die allzu engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Staatsmacht und Informationsmedien abzubauen.

#### 3.1. Presse, Rundfunk, Fernsehen

In Art. 14 Abs. 2 grVerf. wird die Pressefreiheit gewährleistet. Nach dem Wortlaut dieses Artikels ist jede Präventivmassnahme, wie z.B. die Forderung nach einer vorherigen Genehmigung durch die Regierung oder Behörde, verboten. Gegen Missbrauch dieser Freiheit sind nur repressive Massnahmen zulässig<sup>92</sup>. Gewährleistet ist nicht nur die freie Meinungsäusserung, sondern auch die Freiheit zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen.

Durch die jüngste Verfassungsänderung wurde Abs. 9<sup>93</sup> dieses Artikels über die Finanzmittel von Zeitungen, Zeitschriften sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten modifiziert. Im gleichen Absatz wurden Einschränkungen für das Recht auf Besitz und Eigentum der Informationsmedien im Allgemeinen festgelegt. Auf Grund des Rechts auf pluralistische Information sind Besitz und Eigentum von mehr als einem (insbesondere elektronischen) Informationsmedium der gleichen Branche unzulässig. Der Verfassungsgeber wiederholt hier zunächst die Regelungen des Geset-

<sup>91</sup> Siehe auch X. Contades, Der neue Konstitutionalismus und die Grundrechte nach der Verfassungsrevision von 2001 (auf Griechisch), 2002, 245 ff.

<sup>92</sup> Art. 14 Abs. 3 grVerf.

<sup>93</sup> "9. Das Eigentum, die wirtschaftliche Lage sowie die Finanzmittel der Informationsmedien müssen bekanntgemacht werden, wie das Gesetz bestimmt. Ein Gesetz regelt das Nähere über die erforderliche Massnahme und Einschränkungen für die Wahrung der Transparenz und des Pluralismus in der Kommunikation. Die Kontrollausübung auf mehrere Informationsmedien der gleichen oder verschiedenen Branche ist unzulässig. Insbesondere ist die Kontrollausübung auf mehr als einem elektronischen Informationsmedium der gleichen Branche unzulässig; das Nähere regelt ein Gesetz. Der Eigentümer, Anteilseigner, Hauptteilhaber oder Mitglied des Vorstandes eines Informationsunternehmens darf nicht Eigentümer, Anteilseigner, Hauptteilhaber oder Mitglied des Vorstandes eines Wirtschaftsunternehmens sein, das für den Staat oder für Körperschaften des weiteren öffentlich-rechtlichen Sektors Handlungsausführungen, Beschaffungen oder sonstige Leistungen tätigt. Das Verbot des vorigen Satzes gilt auch für Ehegatten, Verwandte und andere Personen, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Eigentümer stehen sowie Gesellschaften. Ein Gesetz bestimmt die besonderen Regelungen und Strafmassnahmen, die bis zur Rücknahme der Genehmigung für den Rundfunk- oder Fernsehsender, zum Abschlussverbot eines entsprechenden Vertrags und zu seiner Annullierung reichen können [...]".

zes 2328/1995<sup>94</sup> sowie von Gesetzen<sup>95</sup>, die ein Monopol insbesondere bei den elektronischen Kommunikations- und Informationsdiensten verhindern sollen. Im gleichen Absatz ist festgelegt, dass der Eigentümer eines Kommunikationsmediums nicht gleichzeitig Beschaffungsunternehmer des öffentlich-rechtlichen Sektors sein darf. Dieses Verbot gilt auch für Ehegatten, Verwandte und andere Personen, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Eigentümer stehen<sup>96</sup>.

Die positiven Bestimmungen über die Pressefreiheit des Art. 14 grVerf. finden gemäss Art. 15 Abs. 1 grVerf. auf Bild- und Tonaufnahmen, Rundfunk, Fernsehen und jedes ähnliche Mittel zur Übertragung von Wort oder Bild keine Anwendung. Der neue Art. 15 Abs. 2 sieht zusätzlich vor, dass Rundfunk und Fernsehen unter der unmittelbaren Kontrolle des Staates stehen<sup>97</sup>. Unter dem Begriff der "unmittelbaren staatlichen Kontrolle" ist auch die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde für Rundfunk und Fernsehen zu verstehen. Die Existenz einer unmittelbaren Kontrolle des Staates<sup>98</sup> für Rundfunk und Fernsehen dient einer Auffassung nach<sup>99</sup> nur zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Ziele, nämlich der Gleichheit, Objektivität und Qualität, durch welche die staatliche Kontrolle von Rundfunk und Fernsehen relativiert wird.

Zu erwähnen sind auch die neue Bestimmung des Art. 15 Abs. 2 Satz 4<sup>100</sup> über die obligatorische und kostenlose Übertragung wichtiger Parlamentssitzungen

<sup>94</sup> Art. 1 Abs. 10 des Gesetzes 2328/95 verbietet z.B. die Beteiligung an mehr als zwei verschiedenen Branchen der Informationsmedien.

<sup>95</sup> Z.B. Gesetz 2863/2000 (Gesetzblatt Á 262 vom 29.11.2000).

<sup>96</sup> Diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind hauptsächlich durch die Realität der Manipulation der öffentlichen Meinung von bestimmten Informationsunternehmen in der Vergangenheit bedingt.

<sup>97</sup> Die Verfassungsänderungsvorschläge der beiden grossen Parteien PASOK und ND hinsichtlich Art. 14 und 15 grVerf. sahen vor, dass die positiven Bestimmungen für die Presse auch auf Rundfunk und Fernsehen Anwendung finden sollten, und zwar unter Beibehaltung der unmittelbaren Kontrolle des Staates über Rundfunk und Fernsehen. Ausführlicher dazu Papadimitriou (Anm. 7), 29 ff. und 41 ff.

<sup>98</sup> Der Begriff der "unmittelbaren staatlichen Kontrolle" war in der griechischen Verfassungstheorie immer sehr umstritten. Für den Verfassungsgeber von 1975/1986 wurde auf Grund der damaligen Situation und insbesondere der Tatsache, dass keine ernste Diskussion über private Rundfunk- und Fernsehanstalten geführt wurde, als erforderlich empfunden, dass der Staat die Kontrolle über Rundfunk und Fernsehen ausübt. Die Frage ist, ob diese Bestimmungen heute immer noch als "erforderlich" betrachtet werden können.

<sup>99</sup> Gianna Kiki, Massenmedien und Informationsrecht (auf Griechisch), 1998, 38-43.

<sup>100</sup> "Rundfunk und Fernsehen unterstehen der unmittelbaren Kontrolle des Staates. Für die Kontrolle und die Verhängung von Verwaltungsmassnahmen ist ausschliesslich der Nationalrat für Rundfunk und Fernsehen zuständig, der eine unabhängige Behörde ist, wie das Gesetz bestimmt. Die unmittelbare Kontrolle des Staates, die auch die Form einer vorherigen Erlaubnis annehmen kann, hat als Ziel, die objektive und unter gleichen Bedingungen erfolgende Übertragung von Informationen, Nachrichten, Wort- und Kunsterzeugnissen, sowie den Qualitätsgrad für die Programme zu gewährleisten, den der soziale Auftrag von Rundfunk und Fernsehen und die kulturelle Entwicklung des Landes fördert sowie die Achtung der Werte des Menschen und den Schutz der Kindheit und der Jugend. Ein Gesetz regelt das Nähere über die kostenlose Übertragung wichtiger Parlamentssitzungen und Parlamentsausschüsse durch Rundfunk und Fernsehen sowie die Regelung der Sendezeiten für die Wahlwerbung der politischen Parteien."

durch Rundfunk und Fernsehen sowie die Regelung der Sendezeiten für die Wahlwerbung der politischen Parteien.

### 3.2. Die Institution der unabhängigen (Verwaltungs-)Behörden

Eine Neuregelung im Gewaltensystem der Verfassung führt Art. 101A grVerf.<sup>101</sup> ein. Die Gründung der unabhängigen (Verwaltungs-)Behörden<sup>102</sup> hat zum Ziel, das Transparenzgebot der Verfassung in der Beziehung des Staates zu den Bürgern zu verwirklichen und durch die entsprechenden Gesetze zu konkretisieren. Eines der Hauptziele der Verfassungsänderung von 2001 war es, feste Grenzen zu setzen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich sowie zwischen der politischen und der wirtschaftlichen Macht, insbesondere im Bereich der Massenmedien und Parteienfinanzierung<sup>103</sup>. Die Gründung der fünf unabhängigen Verwaltungsbehörden ist sicherlich ein entscheidender Schritt in diese Richtung. Die Ernennung ihrer Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Beratungsausschusses der Parlamentspräsidenten oder zumindest durch Beschluss mit Vierfünftelmehrheit. Diese Behörden haben ein eigenes Budget und werden in der Verfassung ausdrücklich aufgeführt:

a. Der Nationalrat für Rundfunk und Fernsehen ist in Art. 15 Abs. 2<sup>104</sup> grVerf. verankert. Diese Behörde übt gemäss den verfassungsrechtlichen Bestimmungen die "unmittelbare Kontrolle" des Staates über Rundfunk und Fernsehen aus. Die Einzelheiten hinsichtlich ihrer Funktion und Zuständigkeiten regelt ein einfaches Gesetz<sup>105</sup>. Es ist bemerkenswert, dass unter den europäischen Verfassungen nur die portugiesische Verfassung Bestimmungen über eine ähnliche Institution enthält<sup>106</sup>.

<sup>101</sup> "1. Bei der Errichtung und Funktion einer unabhängigen Behörde durch Verfassungsbestimmungen werden ihre Mitglieder für eine bestimmte Amtsperiode ernannt und geniessen persönliche und funktionale Unabhängigkeit, wie ein Gesetz bestimmt.

2. Durch Gesetz wird das Auswahlverfahren und die dienstliche Position des wissenschaftlichen sowie des übrigen Personals der Behörde, das für die Unterstützung der Tätigkeit jeder unabhängigen Behörde eingerichtet wird, geregelt. Die Mitarbeiter der unabhängigen Behörde müssen die entsprechenden Qualifikationen besitzen; das Nähere regelt ein Gesetz. Die Ernennung ihrer Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Beratungsausschusses des Parlamentspräsidenten oder zumindest durch Beschluss mit Vierfünftelmehrheit. Näheres über das Auswahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.

3. Durch die Geschäftsordnung des Parlaments wird die Beziehung zwischen den unabhängigen Behörden und dem Parlament sowie die Art der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle geregelt."

<sup>102</sup> Um ihre Unabhängigkeit zu betonen, wurde absichtlich das Wort "Verwaltung" bei der Benennung dieser Institutionen vermieden.

<sup>103</sup> Seit Ende der achtziger Jahre bis heute sind Begriffe wie "Korruption" und "Verflechtung" der politischen und wirtschaftlichen Macht oft Hauptthemen der politischen Auseinandersetzung.

<sup>104</sup> Siehe oben II.3.1.

<sup>105</sup> Gesetz 2863/2000 (Anm. 95). Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt, dass das Ministerium für Presse und Massenmedien die gesamte Politik im Bereich von Rundfunk und Fernsehen nicht nur gestaltet, sondern auch reglementiert. Eine Untersuchung zur eventuellen Verfassungswidrigkeit des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes gibt es derzeit noch nicht. Ausführlich zur Institution des Nationalrats A. Ikonou, Die Institution des Nationalrates für Rundfunk und Fernsehen und die Änderung

b. Die unabhängige Behörde für Datenschutz ist in Art. 9A Satz 2<sup>107</sup> grVerf. genannt. Durch das Gesetz 2472/1997 werden Einzelheiten betreffend die Gründung und den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde geregelt.

c. Die unabhängige Behörde für den Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses wird durch Art. 19 Abs. 2<sup>108</sup> grVerf. garantiert. Das entsprechende Gesetz ist noch nicht dem Parlament vorgelegt worden.

d. Die Institution des höchsten Rates für Beamteneinstellungen ist gemäss Art. 103 Abs. 7<sup>109</sup> grVerf. gegründet worden. Der einfache Gesetzgeber hat hierzu noch kein Gesetz erlassen.

e. Gemäss Art. 103 Abs. 9<sup>110</sup> grVerf. ist eine weitere unabhängige Behörde, die nämlich des "Bürgerbeauftragten"<sup>111</sup>, geschaffen worden. Die verfassungsrechtliche Regelung bestätigt die schon im Jahr 1997 durch das Gesetz Nr. 2477/1997<sup>112</sup> erfolgte Einführung dieser Institution<sup>113</sup> in Griechenland. Das Gesetz und seine verfassungsrechtliche Verankerung bedeutet einen entscheidenden Schritt nach vorn im Rahmen des Bestrebens, die öffentliche Verwaltung in Griechenland umzugestalten und zu erneuern. In die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten fallen Missstände in der Verwaltungstätigkeit. Der Schutz der Freiheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung steht im Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Der Bürgerbeauftragte untersucht z.B. individuelle Verwaltungsakte, Handlungen oder Unterlassungen von Verwaltungsorganen im Hinblick auf etwaige Verletzungen der Freiheiten oder Rechte natürlicher oder juristischer Personen, die von der Verfassung oder von einfachen Gesetzen garantiert werden. Er ist nicht

---

des Artikels 15 grVerf. (auf Griechisch), in: G. Papadimitriou (Hrsg.), Verfassungsrevision und Modernisierung der Institutionen (auf Griechisch), 2000, 118 ff. und 140; Ch. Anthopoulos, Rundfunk und Fernsehen und Verfassungsänderung (auf Griechisch), *Revue Héliénique des Droits de l'Homme* 10 (2000), 384 ff. und 393 ff.

<sup>106</sup> Art. 39 Abs. 2-4 der portugiesischen Verfassung. Bei anderen europäischen Ländern werden ähnliche Behörden oder Kontrollorgane durch die einfache Gesetzgebung geregelt (z.B. der Rundfunkstaatsvertrag in Deutschland).

<sup>107</sup> Siehe Anm. 55.

<sup>108</sup> "2. Durch Gesetz wird die Errichtung, Funktion und der Zuständigkeitsbereich einer unabhängigen Behörde, durch die die Rechte des Paragraphen 1 garantiert werden können, geregelt."

<sup>109</sup> "7. Die Einstellung von Beamten für die Verwaltung oder für den weiteren öffentlich-rechtlichen Sektor, wie dieser jedes Mal mit Ausnahme der Fälle in Paragraph 5 bestimmt wird, erfolgt entweder durch Wettbewerb oder durch Auswahl auf Grund vorher bestimmter und objektiver Beurteilungsmethoden und wird der Kontrolle einer unabhängigen Institution unterworfen, wie das Gesetz bestimmt [...]."

<sup>110</sup> "9. Durch Gesetz wird die Einrichtung und der Zuständigkeitsbereich des 'Bürgerbeauftragten', der als unabhängige Behörde funktioniert, geregelt."

<sup>111</sup> Bei den internationalen Beziehungen wird er, gemäss Art. 1 Abs. 3 des Präsidialdekretes 273/1999, als "The Greek Ombudsman" oder "Le Médiateur de la République Héliénique" bezeichnet. Im griechischen Text wird das Wort "Συμβήτορας" verwendet, das auch mit "Fürsprecher, Verteidiger oder Anwalt des Bürgers" übersetzt werden könnte.

<sup>112</sup> Vgl. A. Filos, Die Errichtung der Institution des Ombudsman in Griechenland, *EuGRZ*, Heft 21-22, 1997, 602 ff.

<sup>113</sup> Die Institution des Ombudsmanns gibt es heute weltweit in 90 Ländern, darunter 27 europäischen Ländern. Sie hat sich in Schweden, Anfang des 18. Jahrhunderts, entwickelt. Siehe auch V. Lundvik, A Brief Survey of the History of the Ombudsman, *Ombudsman Journal* 1982, 85 ff.

zuständig für Angelegenheiten, die die Staatssicherheit betreffen, sowie für dienstliche Angelegenheiten der Beamten. Er darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmässigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen. Er handelt im Bereich seiner Zuständigkeit auf Antrag einer betroffenen natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung von Personen. Er kann aber auch von Amts wegen handeln, wenn ein Fall das besondere Interesse der Öffentlichkeit weckt. Er kann von einer Verwaltungsbehörde jede Auskunft, Akteneinsicht oder anderes Beweismaterial über den vorliegenden Fall verlangen. Er kann Zeugen befragen, Autopsien durchführen lassen und Gutachten bestellen. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, ihm in jedem Fall Auskunft zu erteilen. Wird ihm dies verweigert, so hat er das Recht, einen besonderen Bericht beim zuständigen Minister einzureichen. Um Transparenz zu schaffen, hat er jährlich im März dem Regierungspräsidenten, dem Präsidenten des Parlaments und dem Innenminister unmittelbar zu berichten (Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes). Das Parlament erörtert diesen Bericht und veröffentlicht ihn in einer Sonderausgabe des Gesetzblattes. Die Unabhängigkeit des Ombudsmanns ist ein wichtiges Kennzeichen dieser Institution, ist wegen dessen Ernennung durch das Kabinett aber begrenzt<sup>114</sup>.

### 3.3. Parteienfinanzierung

Eine Frage der Transparenz ist insbesondere aus der Perspektive der politischen Wirklichkeit auch die Finanzierung der Parteien. Anders als im Grundgesetz, das die Parteienfinanzierung nicht regelt<sup>115</sup>, enthält die griechische Verfassung Bestimmungen über die finanziellen Mittel, die den politischen Parteien zur Verfügung stehen. Art. 29 Abs. 2<sup>116</sup> der neuen Verfassung bestimmt, dass die Parteien ein Recht auf staatliche Zuwendungen für den Unterhalt der Parteizentralen und lokalen Büros, für die Bezahlung der hauptamtlichen Mitarbeiter, Publikationen und Werbeaktionen sowie vor allem für die Bestreitung von Wahlkämpfen haben. Mit der Konkretisierung dieser Verfassungsbestimmung ist der einfache Gesetzgeber beauftragt. Der Kreis der finanzierungsberechtigten politischen Parteien wird je

<sup>114</sup> Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2477/97.

<sup>115</sup> Siehe Maurer (Anm. 70), 364, insbesondere auch in § 11, Rdn. 50, ein Überblick über die Rechtsprechung des BVerfG in diesem Bereich.

<sup>116</sup> "2. Die Parteien haben Recht auf ihre finanzielle Unterstützung durch den Staat für ihre Wahl- und Funktionalausgaben; das Nähere regelt ein Gesetz. Durch Gesetz werden Garantien für die Transparenz der Wahlkampfausgaben und allgemein der Haushaltsführung der Parteien, der Abgeordneten, der Wahlkandidaten sowie der Kandidaten für die kommunale Selbstverwaltung aller Instanzen, festgelegt. Durch Gesetz wird die Obergrenze der Wahlkampfkosten festgelegt, und es können bestimmte Formen der Wahlkampfwerbung verboten werden; die Voraussetzungen, nach denen die Verletzung der entsprechenden Vorschriften als Grund für den Verlust des Abgeordnetenmandats durch Initiative des Sonderausschusses des nächsten Satzes wäre, sind durch ein Gesetz festgelegt. Für die Kontrolle der Wahlkampfausgaben der Parteien und der Wahlkandidaten ist ein Sonderausschuss zuständig, der auch durch die Beteiligung von Richtern der höchsten Instanz konstituiert wird, wie ein Gesetz bestimmt. Durch Gesetz können diese Vorschriften auch auf Kandidaten für andere wählbare Positionen ausgedehnt werden."



nach Beteiligung an den Nationalwahlen eingeschränkt. Parteien, die bei der letzten Wahl unter 3% der Stimmen geblieben sind, werden nicht berücksichtigt. Die Frage der Transparenz der Finanzen der Parteien, der Abgeordneten wie auch der Wahlkandidaten bildet einen besonderen Regelungsschwerpunkt. Einzelheiten über die Rechenschaftspflicht der Parteien und ihre Kontrolle sowie die Sanktionen bei Verletzung des Transparenzgebotes sind in besonderen Gesetzen geregelt. Unter anderem führt die Verletzung der durch Gesetz festgelegten Obergrenzen der Kosten eines angemessenen Wahlkampfes zum Verlust des Abgeordnetenmandats<sup>117</sup>. Ein Sonderausschuss ist für diese Kontrolle zuständig<sup>118</sup>.

Die Frage der Parteienfinanzierung in Griechenland stellt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht relativ neu<sup>119</sup>. Sie erfuhr eine Regelung erstmals durch die Verfassungsrevision von 1975<sup>120</sup>. In Art. 29 Abs. 2 grVerf. von 1975 hiess es, dass der einfache Gesetzgeber die finanzielle Unterstützung der Parteien durch den Staat sowie die Offenlegung der Wahlausgaben der Parteien und der Wahlkandidaten regeln soll. Zur Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes kam es jedoch erst im Jahre 1984. Das Gesetz 1443/1984 "Über die finanzielle Unterstützung der politischen Parteien und andere Bestimmungen"<sup>121</sup> enthielt Grundbestimmungen für die Parteienfinanzierung. Dieses Gesetz wurde wiederholt modifiziert<sup>122</sup>. Ein Gesetz über ausgabenregelnde Vorschriften bezüglich der Wahlkandidaten wurde erst im Jahr 1989<sup>123</sup> erlassen. Ausser diesen Gesetzen über die finanzielle Unterstützung der Parteien und der Wahlkandidaten existiert eine beträchtliche Zahl von Ministerialerlassen, die auf Grund von Ermächtigungen durch diese Gesetze ergehen.

Die jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen) der Parteien sind zu berücksichtigen. Eine Regelung betreffend Spenden Dritter an die Parteien ist in einem Ausführungsgesetz (Gesetz v. 11. Juni 2002) erfolgt.

---

<sup>117</sup> Zu einer Auswahl der Diskussionsbeiträge im Parlament über das Thema, siehe bei P. Foundethakis, *Das Parlament und die Verfassungsänderungsvorschläge* (auf Griechisch), in: *To Syntagma* (Die Verfassung), 2000, Bd. 6, 1194 ff.

<sup>118</sup> Es wurde schon durch Art. 19 des Gesetzes 2429/1996 "Über die Finanzierung der Parteien – Offenlegung und Kontrolle der Ein- und Ausgaben der Parteien und der Wahlkandidaten ...", Gesetzblatt 155 A vom 10.7.1996, zunächst geregelt.

<sup>119</sup> G. Drosos, *Voraussetzungen und Fragen der staatlichen Finanzierung der politischen Parteien* (auf Griechisch), in: *To Syntagma* (Die Verfassung), 1976, Bd. 2, 639 ff.; P. Foundethakis, *Innerparteiliche Demokratie und Verfassung* (auf Griechisch), 1987, 206 ff.; Th. Xiros, *Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verfassung von 1975* (auf Griechisch), in: Papadimitriou (Anm. 105), 143 ff.

<sup>120</sup> Siehe G. Papadimitriou, *Parteienfinanzierung in Griechenland*, in: D.Th. Tsatsos (Hrsg.), *Parteienfinanzierung im europäischen Vergleich*, 1992, 197 ff.

<sup>121</sup> Gesetzblatt 73 A vom 22.5.1984.

<sup>122</sup> Z.B. durch das Gesetz 2429/1996.

<sup>123</sup> Gesetz 1847/1989, Gesetzblatt 105 A vom 27.4.1989.

## 4. Politischer Konsens

Die einvernehmliche Zusammenarbeit der politischen Kräfte bei der Abstimmung vieler Neuregelungen der Verfassung ist bemerkenswert. Die bei manchen Bestimmungen (z.B. Art. 5 Abs. 4, Art. 5A, Art. 14 Abs. 9, Art. 15 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2, Art. 54 ) erforderliche Stimmenmehrheit von drei Fünfteln, d.h. von 180 Abgeordneten, wurde oft bei weitem übertroffen, wie nachfolgend gezeigt werden soll.

### 4.1. Wahlsystem

Das parlamentarische System in Griechenland hat verschiedene Phasen durchlaufen und eine Anzahl von Wahlsystemen erlebt, die der politischen Raison der jeweiligen Regierungspartei bzw. den jeweils vorherrschenden staatspolitischen Zielen dienen<sup>124</sup>. Das nach dem Sturz der Militärdiktatur 1974 eingeführte Wahlsystem bekannte sich zu den Grundsätzen der verstärkten Verhältniswahl, das auf alle nachfolgenden Parlamentswahlen angewandt wurde. Das geltende Wahlsystem ist nicht durch die Verfassung, sondern durch entsprechende Wahlgesetze geschaffen worden.

In den beiden ersten geänderten Absätzen des Art. 54<sup>125</sup> grVerf. werden die Voraussetzungen für eine Änderung des Wahlsystems, das jeweils für die übernächsten Wahlen gelten soll, festgelegt. Für die unmittelbar anstehenden Wahlen kann das Wahlsystem nur geändert werden, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Abgeordneten es so bestimmt. Das bedeutet, dass beide grossen Parteien sich über die Änderung des Wahlsystems einigen müssen. Bei der Abstimmung über diese Änderung herrschte grosse Einigung: Von insgesamt 280 anwesenden Abgeordneten stimmten 270 dafür, sechs Abgeordnete dagegen und vier Abgeordnete enthielten sich der Stimme (Abstimmung am 6. April 2001).

---

<sup>124</sup> Siehe A. Filos, Kandidatenaufstellung und Wahlprüfung in Griechenland, in: R. Wolfrum/G. Schuster (Hrsg.), Verfahren der Kandidatenaufstellung und der Wahlprüfung im europäischen Vergleich, 1994, 74 ff.

<sup>125</sup> "1. Das Wahlsystem und die Wahlkreise werden durch Gesetz, das für die übernächsten Wahlen gelten soll, ausser wenn seine Gültigkeit unmittelbar für die nächsten Wahlen vorgesehen wird, durch Gesetz, das von der Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Abgeordneten beschlossen wurde, geregelt.

2. Die Zahl der Abgeordneten eines jeden Wahlkreises wird durch Präsidialverordnung, aufgrund der ordnungsgemäss festgelegten Bevölkerungszahl, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergibt, festgesetzt; das Nähere regelt ein Gesetz. Die Ergebnisse der Volkszählung sollen veröffentlicht werden auf der Basis von Angaben der zuständigen Behörde nach dem Verlauf eines Jahres nach dem letzten Volkszählungstag."

## 4.2. Einführung der Wirtschafts- und Sozialkommission und des Nationalrates für Aussenpolitik

Art. 82<sup>126</sup> grVerf. wurden zwei neue Absätze über die Einführung der Wirtschafts- und Sozialkommission sowie des Nationalrates für Aussenpolitik beigefügt. Von insgesamt 280 anwesenden Abgeordneten waren 276 für die Einführung der Wirtschafts- und Sozialkommission; nur vier Abgeordnete stimmten dagegen. Für die Einführung des Nationalrates für Aussenpolitik waren von insgesamt 280 anwesenden Abgeordneten 275 dafür, drei dagegen und zwei enthielten sich der Stimme. Das Ausführungsgesetz ist bislang noch nicht in das Parlament eingebracht worden.

## 4.3. Völkerrechtliche Verträge

Die Verfassung sieht für die Ratifizierung von Verträgen zur Übertragung von nationalen Kompetenzen auf eine supranationale Organisation eine Mehrheit von 180 Abgeordneten vor (Art. 28 Abs. 2 grVerf.). Für die Ratifizierung von Verträgen, die Einschränkungen der nationalen Souveränität mit sich bringen, verlangt sie dagegen lediglich eine absolute Mehrheit von 151 Abgeordneten (Art. 28 Abs. 3 grVerf.).

Bei der Abstimmung über Art. 28 Abs. 2 und 3 und die angefügte Interpretationserklärung waren von insgesamt 280 anwesenden Abgeordneten 275 dafür, drei dagegen und zwei enthielten sich der Stimme.

## 5. Europarechtliche Regelungen

Anders als in anderen europäischen Ländern<sup>127</sup> stellte sich in Griechenland niemals die Frage einer Verfassungsänderung im Hinblick auf die Beteiligung des Landes an einer supranationalen Organisation<sup>128</sup>. Die Beziehung Griechenlands zum europäischen Rechtssystem regelt zunächst Art. 28 Abs. 2 und 3 grVerf. Bei der

---

<sup>126</sup> "3. Durch Gesetz werden die Errichtung, die Arbeitsweise und der Zuständigkeitsbereich der Wirtschafts- und Sozialkommission geregelt; ihre Aufgabe ist die Durchführung des Sozialdialogs über die allgemeine Politik des Landes und insbesondere über die Richtung der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie die Meinungsaufstellung über Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge, die an sie verwiesen worden sind.

4. Durch Gesetz wird die Errichtung, die Arbeitsweise und der Zuständigkeitsbereich des Nationalrates für die Aussenpolitik durch die Beteiligung von Vertretern der Parteien, die im Parlament vertreten sind, und Personen mit speziellem Wissen oder Erfahrung, geregelt."

<sup>127</sup> Wie in der Bundesrepublik Deutschland, wo Änderungen und Ergänzungen in der Verfassung, die mit der Verwirklichung der Europäischen Union erforderlich wurden, vorgenommen wurden (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.12.1992, BGBl. I, 2086).

<sup>128</sup> Siehe auch G. Papadimitriou, Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht in Griechenland, in: U. Battis/D. Tsatsos/D. Stefanou (Hrsg.), Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht, 1995, 155 ff.

letzten Verfassungsänderung wurde diesem Artikel eine Interpretationserklärung angefügt<sup>129</sup>. Danach bildet Art. 28 grVerf. das Fundament für die Mitwirkung Griechenlands am Prozess der europäischen Einigung. Zum ersten Mal nimmt eine griechische Verfassung direkt Bezug auf die Europäische Union und ihre Ziele. Art. 28 grVerf. in der Fassung von 1975 gewährte schon eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für die Integration Griechenlands in den Prozess der europäischen Einigung, ohne diese namentlich zu erwähnen, als Griechenland am 12. Juni 1975 den Antrag auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft (EG) stellte<sup>130</sup>. Eine ähnliche Interpretationserklärung wurde Art. 80<sup>131</sup> grVerf. bezüglich der Eingliederung Griechenlands in das System der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beigefügt. Nach dieser Erklärung bildet der zweite Abs. im Art. 80 grVerf.<sup>132</sup> offenbar keine Barriere mehr. Eine letzte Änderung der Verfassung in Hinsicht auf die Mitwirkung Griechenlands am Prozess der europäischen Einigung erfolgte schliesslich mit der Hineinnahme eines neuen Absatzes in Art. 70<sup>133</sup> über die Arbeitsweise und die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments. Dieser Absatz verpflichtet die Regierung, Fragen und Angelegenheiten, die von den Organen der Europäischen Union zu regeln sind (z.B. Richtlinien), dem Parlament zur Diskussion vorzulegen.

Die Frage der Verlagerung von nationalen Kompetenzen auf Gemeinschaftsorgane war niemals ernsthaft Anlass für Kontroversen.<sup>134</sup> Die beiden grossen Parteien PASOK (Panellinische Sozialistische Partei) und ND (Neue Demokratie) stimmten den neuen Regelungen über die Beteiligung Griechenlands an der Europäischen Union zu (275 Ja-Stimmen von insgesamt 280 Voten). Für die KKE (Kommunistische Partei Griechenlands) führte die Modifizierung des Art. 28 zur Unterwerfung und Abhängigkeit des Landes. Sie forderte eine Regelung, wonach

<sup>129</sup> Die Interpretationserklärung in Art. 28 grVerf.: "Artikel 28 bildet das Fundament für die Mitwirkung des Landes im Prozess der europäischen Einigung."

<sup>130</sup> Gesetz Nr. 945/1979: "Über die Ratifikation des Beitrittsvertrages Griechenlands in die Europäische Wirtschaftsgemeinde und die Europäische Atomgemeinschaft" sowie des Vertrages "Über den Beitritt Griechenlands in die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl", Gesetzblatt A 170 v. 27.07.1979. Die offiziellen Beitrittsverhandlungen begannen am 27.7.1976 und waren Ende 1978 weitgehend abgeschlossen. Auf Grund der Vorschriften des genannten Art. 28 Abs. 2 und 3 grVerf. wurde im Jahr 1979 das Zustimmungsgesetz zum Beitritt Griechenlands in die EG verabschiedet. Am 1.1.1981 trat der Beitrittsakt in Kraft, und Griechenland wurde zehnter Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.

<sup>131</sup> "Abs. 2 hindert nicht die Beteiligung Griechenlands im Prozess der Wirtschafts- und Währungsunion im weiteren Rahmen der europäischen Einigung gemäss den Vorschriften des Art. 28."

<sup>132</sup> "Durch Gesetz wird das Münzrecht und die Ausgabe von Geld geregelt." Vgl. dazu Papadimitriou (Anm. 128), 162.

<sup>133</sup> "8. Die Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt die Art und Weise wie die Regierung das Parlament über Angelegenheiten, die Gegenstand einer gesetzlichen Regelung im Rahmen der Europäischen Union sind, zu informieren hat und Debatten darüber zu führen."

<sup>134</sup> Die Unterzeichnung des Maastrichter Vertrags und die anschliessende Ratifizierung durch das Parlament am 31.7.1992 mit überwiegender Mehrheit (bei insgesamt 295 anwesenden Abgeordneten stimmten 286 dafür) nach einer knappen parlamentarischen Debatte sowie die Ratifizierung des Amsterdamer Vertrags verliefen ohne grosse Auseinandersetzung.

das Gemeinschaftsrecht nicht der Verfassung vorgeht. SYN (Koalition der Linken und des Fortschritts) war ebenfalls gegen die Änderung dieses Artikels.

Über das Kommunalwahlrecht für EU-Bürger wurde im Verlauf des Verfassungsänderungsprozesses nicht diskutiert. Die Verfassung regelt lediglich das Wahlrecht bei der Wahl der kommunalen Amtsträger in Art. 102 Abs. 2. Dort heisst es: "Die Behörden der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften werden in allgemeiner und geheimer Wahl gewählt; das Nähere regelt ein Gesetz." Das Gesetz 2539/4. Dezember 1997 "Über die Errichtung kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften" regelt im Art. 5 das passive wie auch das aktive Wahlrecht von Bürgern von Mitgliedstaaten der EU, die mindestens zwei Jahre in Griechenland wohnen und in den örtlichen Wahlregistern eingeschrieben sind<sup>135</sup>.

### III. Bewertung der Verfassungsänderung und Ausblick

#### 1. Die Beziehung zwischen dem Staat und der griechischen Orthodoxen Kirche – ein "heisses Eisen"

Seit Beginn der Diskussion über die Verfassungsänderung im Jahre 1995 stand die Frage der Beziehung des Staates zur Orthodoxen Kirche im Vordergrund. Eine Änderung des Art. 3 grVerf. war Gegenstand eines Änderungsvorschlags der PASOK-Partei, der sogar auf die Trennung zwischen Staat und Kirche abzielte<sup>136</sup>. Im Einvernehmen der beiden grossen Parteien PASOK und ND stand diese Frage am Ende aber nicht mehr zur Debatte<sup>137</sup>. Einige Anmerkungen<sup>138</sup> zur Frage der Beziehung zwischen der griechischen Orthodoxen Kirche und dem griechischen Staat erscheint dennoch als angebracht.

Art. 3 grVerf. bestimmt: "Vorherrschende Religion in Griechenland (ist) die Östlich-Orthodoxe Kirche Christi." Diese Bestimmung über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat kann gemäss Art. 110 Abs. 1 grVerf. geändert werden – im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Staatsform (Art. 1 grVerf.), die ebenfalls im ersten Teil der Verfassung festgelegt sind. Die Tatsache, dass die griechische Verfassung eine "vorherrschende" Religion vorschreibt, ist in Europa keineswegs einzigartig. Auch andere EU-Mitgliedsstaaten (z.B. Dänemark und Grossbritannien)

<sup>135</sup> Anders in der Bundesrepublik Deutschland, wo dieses Recht der ausländischen Bürger in Art. 28 I 3 GG geregelt wird.

<sup>136</sup> Siehe Papadimitriou (Anm. 7), 28.

<sup>137</sup> Siehe Venizelos (Anm. 40), 102 ff.; Nach Zeitungsberichten "To Vima" vom 31.8.2000, A6, fiel schon im Jahr 1996 nach einem Dialog mit der Griechisch-Orthodoxen Kirche die Entscheidung der Regierungspartei (PASOK) für die Nicht-Änderung des Art. 3 grVerf. Die Oppositionspartei (ND) war dabei und damit einverstanden. Siehe auch dazu I. Konidakis, Kirchliche Unregelmässigkeiten (auf Griechisch), 1999, 306.

<sup>138</sup> M. Stathopoulos, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche (auf Griechisch), 1993, 14 ff. und 52 ff.; siehe auch A. Filios, Diskussionsbeiträge, in: R. Grote/Th. Marauhn (Hrsg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, 2001, 595 ff., 612 f.

haben eine Staatskirche. Ausserdem widerspricht nach Auffassung der Strassburger Organe die Nicht-Trennung der Kirche vom Staat an sich nicht den Bestimmungen der EMRK<sup>139</sup>. Die Besonderheit Griechenlands liegt in der Tatsache, dass die enge Beziehung zwischen Kirche und Staat ein solches Ausmass erreicht, dass von ihr viele andere Verfassungsbestimmungen betroffen sind. So zeigen z.B. die Verfassungsbestimmungen über das Proselytismusverbot (Art. 13 Abs. 2) in Verbindung mit den geltenden einfachen Gesetzen über den Proselytismus und die Genehmigung der Errichtung eines Gotteshauses<sup>140</sup> sowie die Bestimmungen über die Entwicklung des religiösen Bewusstseins der Griechen als Bildungsziel (Art. 16 Abs. 2) deutlich die engen Verflechtungen zwischen der Orthodoxen Kirche und dem Staat<sup>141</sup>. Alle diese Verfassungsbestimmungen werden vornehmlich im Lichte des Art. 3 grVerf. ausgelegt<sup>142</sup>. Die traditionellen Privilegien der Orthodoxen Kirche<sup>143</sup> führen dabei oft zu Diskriminierungen der Mitglieder anderer Religionen oder Dogmen<sup>144</sup>.

Die jüngste Verfassungsänderung wird daher, was die Beziehung des Staates mit der Orthodoxen Kirche anbelangt, als "kleinmütig", "armselig", aber auch als "gefährlich" bezeichnet<sup>145</sup>.

## 2. Rezeptionen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des deutschen Grundgesetzes in der revidierten griechischen Verfassung

Der Grundrechtsteil der neuen griechischen Verfassung hat deutlich erkennbar vielfach Formulierungen der Europäischen Menschenrechtskonvention übernommen. Die Abschaffung der Todesstrafe in Art. 7 Abs. 3 grVerf. lehnt sich eng an Art. 2 EMRK und einschlägige Rechtsprechung des Strassburger Gerichts an.

<sup>139</sup> J. A. Frowein/W. Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 9 (Glaubensfreiheit), Rdnr. 2.

<sup>140</sup> Art. 1 und 4 des Notstandsgesetzes Nr. 1363/1938, die durch das Notstandsgesetz Nr. 1672/1939 ersetzt wurden. Siehe auch Anm. 24.

<sup>141</sup> P. Foundethakis, Religion and Constitutional Culture in Europe, *Revue Héliénique de Droit International* 2000 (1), 238 ff.; A. Pantélis, Les grands problèmes de la nouvelle constitution Héliénique, 1979, 188-192.

<sup>142</sup> Vgl. Alivisatos (Anm. 18), 303 ff.

<sup>143</sup> Die religiöse Homogenität der griechischen Bevölkerung und der (historisch gewachsene) nationale Charakter der griechisch-orthodoxen Kirche wird oft als Beispiel und als Begründung für die Fortsetzung dieses Systems genannt. In Griechenland gibt es kein besonderes Verfahren für die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Obwohl die offiziellen Angaben fehlen, wird die Zahl der orthodoxen Christen in Griechenland auf 96% der Bevölkerung gesetzt. Die letzte offizielle Statistik über die Religionszugehörigkeit wurde im Jahr 1951 durchgeführt. Mehr dazu im Bericht des Sonderbeauftragten Abdelfattah Amor von der UN-Kommission für Menschenrechte, UN-Bericht A/51/542/Add.1/7.11.1996.

<sup>144</sup> Die Strassburger Organe sind oft damit befasst, zuletzt im Fall *Katholische Kirche Chania gegen Griechenland*, GH vom 16.12.1997. Siehe auch Anm. 24.

<sup>145</sup> Vgl. Alivisatos (Anm. 18), 14 f.

Auch in Art. 5 Abs. 4 grVerf., der die Freiheitsentziehung "nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht" regelt, erinnert die Formulierung an Art. 5 der EMRK. Der neue Art. 5A grVerf. ist dem Sinne nach Art. 10 der EMRK entlehnt.

Auch der Einfluss des deutschen Grundgesetzes (GG) auf das griechische Staats- und Verfassungsrecht allgemein lässt sich nicht übersehen. Hinzuweisen ist auf die unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen des Grundgesetzes auf die griechischen Verfassungen ebenso wie die der deutschen Verfassungslehre und Verfassungspraxis auf die Entwicklung des griechischen Verfassungsrechts. Schon in der Verfassung von 1975 spiegelt sich die Wirkung des GG deutlich wider<sup>146</sup>. Die Bestimmungen etwa über die Garantie der Würde des Menschen, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, das Briefgeheimnis, sind unter dem Einfluss des GG entstanden. Aber auch die Bestimmungen über die politischen Parteien in der Verfassung von 1975 hatten Art. 21 GG zum Vorbild. Die Parteien wurden damals zum ersten Mal institutionalisiert. Der Gesetzesvorbehalt zeugte von dem Einfluss insbesondere der deutschen Rechtstheorie auf den griechischen Verfassungsgeber<sup>147</sup>. Nicht zu leugnen ist schliesslich, dass die Verankerung des Sozialstaatsprinzips in der griechischen Verfassung der tief verwurzelten Tradition dieses Grundprinzips in Deutschland entspringt.

### 3. Bedeutung der neuen Verfassung für die künftige Entwicklung Griechenlands

Der verfassungsändernde Gesetzgeber von 2001 konzentrierte sich nicht auf ein einzelnes gravierendes verfassungsrechtliches Problem, das nach einer Änderung der bestehenden Regelung verlangt. Dies war z.B. bei der Verfassungsänderung von 1975 der Fall, als es nach der siebenjährigen Diktatur um die Wiederherstellung der demokratischen Prinzipien in Griechenland ging. Die Verfassungsänderung im Jahr 1986 konzentrierte sich ebenfalls auf einen Aspekt, nämlich die Änderung der Artikel, die die Rolle des Präsidenten der Republik festlegten. Demgegenüber hat die jüngste Verfassungsänderung zu einer "neuen" Verfassung geführt, wenn man die Zahl der geänderten Artikel betrachtet. Von den 120 Artikeln der Verfassung wurden immerhin 75 modifiziert und vier neue Artikel hinzugefügt, was alle Bereiche der Verfassung betraf. Dabei blieben die Grundprinzipien der Verfassung von 1975/1986 unangetastet. Sie wurden durch die neuen Regelungen wie z.B. die Garantie des Sozialstaates sogar noch gestärkt. Die lange Periode von der konkreten Ankündigung der Verfassungsänderung im Jahr 1995 bis zum Inkrafttreten der

---

<sup>146</sup> Hierzu vgl. G. Papadimitriou, Der Einfluss des Grundgesetzes auf die griechische Verfassung, in: U. Battis/E.-G. Mahrenholz/D. Tsatsos (Hrsg.), Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen, 1990, 123, wo darauf hingewiesen wird, dass im Regierungsentwurf zur damaligen Verfassung von insgesamt neunzehn Verweisen auf ausländische Verfassungen acht davon das Grundgesetz betroffen hatten.

<sup>147</sup> Siehe Stylianidist (Anm. 27), 49 ff.

Verfassung im Jahr 2001 war begleitet von einem intensiven politischen und wissenschaftlichen Dialog. Themen, die den Umweltschutz oder den Schutz des Eigentums betreffen, sorgten für eine rege Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfassungsänderungsprozess.

Zum grössten Teil wurden durch die jüngste Verfassungsänderung einfachgesetzliche Bestimmungen in die Verfassung übernommen. Auch die Ergebnisse der Rechtsprechung der letzten Jahre wurden vielfach berücksichtigt. Gleichzeitig zeigte sich der verfassungsändernde Gesetzgeber gegenüber dem Prozess der europäischen Einigung grundsätzlich aufgeschlossen<sup>148</sup>, indem er dem "aquis communautaire" Rechnung trug.

Was die Frage betrifft, ob die jüngste Verfassungsänderung die Probleme und die Krise der modernen parlamentarischen Demokratie zu lösen vermag, so betonte der Referent des Regierungsentwurfs zur Verfassungsänderung "die Breite" und "den innovativen Charakter" der neuen Verfassung<sup>149</sup>. Er sprach von "radikalen Schnitten" insbesondere im Bereich der Grundrechte. Hervorzuheben sind die Interventionen "des verfassungsändernden Gesetzgebers" im Bereich der Organisation und der Finanzen der politischen Parteien wie auch des Wahlsystems ebenso wie das Streben nach Transparenz in den Beziehungen des Staates zu den Bürgern, das sich in der Einführung unabhängiger Institutionen, die diese gewährleisten, äussert. In vielen anderen Bereichen der Verwaltung und der rechtsprechenden Gewalt sind Neuerungen vorgenommen worden, die einer modernen Verfassung entsprechen. Die Änderung der Verfassung allein kann jedoch die Krise der modernen parlamentarischen Demokratie nicht endgültig lösen, die sich im Misstrauen der Bürger gegenüber der Politik, den Politikern und der Rolle des Parlaments offenbart. Sie bringt lediglich alle Fragen "zur Sprache", wie der Referent des Regierungsentwurfs zur Verfassungsänderung eigens betonte.

Die neue Verfassung und ihre künftige Wirkung werden gemäss Art. 120 Abs. 4 der Verfassung "dem Patriotismus der Griechen anvertraut"<sup>150</sup>. Sie müssten aber ebenso der Pflicht und dem Fleiss der Regierung und des Parlaments obliegen: Die 48 Gesetze, die in der Verfassungsänderung als "Ausführungsgesetze" bezeichnet sind, sind mit Ausnahme des Gesetzes über die Änderung der Geschäftsordnung des Parlamentes und des Gesetzes über die Finanzierung der Parteien bis heute noch nicht zustande gekommen<sup>151</sup>. Sie müssten nun unverzüglich dem Gesetzgebungsverfahren zugeführt werden.

<sup>148</sup> So Condiades (Anm. 91), 39.

<sup>149</sup> Venizelos (Anm. 9), 97 ff.

<sup>150</sup> Dies betont abschliessend auch Venizelos, *ibid.*, 107.

<sup>151</sup> Das Gesetz über die Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments, wurde am 3.1.2002 vom Parlament verabschiedet. Verabschiedet wurde auch das Gesetz Nr. 3023 vom 21./25.6.2002 (Gesetzblatt A 146) "Über die Finanzierung der Parteien durch den Staat und andere Regelungen".



**Summary**<sup>152</sup>**The New Greek Constitution**

On 6 April 2001, the new, revised Constitution was adopted by the 7th Revisory Greek Parliament. It entered into force on 17 April 2001 with its publication in the Government Bulletin (edition A 84). This is the second and most extensive revision of the Constitution of 1975, which was the first Constitution following the collapse of the dictatorship in 1974. The present revision formally marks the end of linguistic division in Greece by importing the demotic into the formulation of the new provisions as the language of the authentic text.

The recent revision of the Constitution is impressively extensive. From the 120 articles of the previous Constitution, 79 were revised (some were modified, others were replaced or inserted). In this regard, it would not be an exaggeration to characterise the Constitution as “new”. The revision has been called “consensual”, a term used by the rapporteur of the governing party to signify perhaps, a contrast to the martial atmosphere that had dominated previous revisions, which were adopted without the consent of the Opposition.

Particularly with regard to the chapter on fundamental human rights, the consent of the two major parties was conspicuous. The revision was also characterised as confirmatory to the extent that it is not forward looking, but seeks rather to fill voids and resolve dysfunctions. This can be seen, for example, in the explanatory statement that was added to article 4 (6) with regard to conscientious objection. National legislation had already instituted reforms in this connection. The constitutional revision simply confirms the reforms.

With regard to the reception of foreign and international law, the new Greek Constitution has adopted some provisions and concepts derived from the European Convention on Human Rights as well as the German Constitution of 1949. The formulation of article 7 (3) of the Constitution, for example, through which the death penalty is abolished, is reminiscent of the corresponding provision of European Convention of Human Rights. In addition, the adaptation of the new Constitution to the social state model follows the long German tradition and the corresponding provisions of the German Constitution of 1949. In contrast to the situation of other European Union members, there has never been a need to revise constitutional provisions or to conduct a referendum for Greece to participate in the European integration since it became a member in 1981. The recent revision added an explanatory statement to article 28 of the Constitution to regulate the international relations of Greece, thereby indicating a basis for the country’s relations to the European Union.

The modern character of the new Constitution and the sensitivity of the revisors with regard to new scientific developments are indicated by provisions such as article 5 (5), concerning the protection of individuals in connection with new biomedical methods, and article 9 concerning the protection of personal data. The provision of article 116 (2) which guarantees a real equality between men and women as well as the obligation of the State to contribute by all means to this also demonstrates the new Constitution’s modernity. For the first time, the right of disabled individuals to participate in the social and professional life of their country is guaranteed in a constitutional text (art. 21 (6)).

---

<sup>152</sup> Summary by the author.

The transparency of the economic relations of the State with the private sector and the good operation of the State administration were of particular concern to the revisory legislator. The new Constitution imports with the article 101A the institution of independent administrative powers that aim at a better operation of the Administration and transparency in the relations of citizens with the Administration. The role of local self-government was strengthened (art. 102) in view of the decisive local role in supporting the basic interests of Member States of the European Union through powerful regions.

Notwithstanding its positive reception, the recent revision was characterised as “shy”, particularly with respect to the retention of provisions that concern the relations of the State and the Orthodox Church. According to article 3 of the Constitution, the Orthodox Church represents the “prevailing religion” in Greece. Although a provision for a separation of State and Church existed initially in the proposal for revision of the governing party, it was ultimately omitted from the final discussion with consent of the two major parties. Without underestimating its role and importance in Greek society, the Orthodox Church has intervened many times in the past in areas in which the State clearly has competence. This has been a point of friction between the two, to the damage of both sides.

A point of criticism has also been the abundance of executive laws referred to in the text of the revised Constitution, which must be enacted by the national legislator for the new Constitution to be completed.

Finally, according to article 110 (6) of the Constitution, a new revision of the Constitution is not allowed before the expiry of five years from the date of the last revision.

The revised provisions of the Constitution already constitute a new element of the Greek constitutional order. The responsibility for implementation now lies with the appropriate constitutional institutions of the State, the legislature, the executive and the judiciary.